Nr. 7 Zweites Blatt 164. Jahrgang Freitag, 9. Januar 1914

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Die „Gießener Familienblätter" werden dem „Anzeiger" viermal wöchentlich beigelegt, das „Kreisblatt für den Kreis Gießen" zweimal wöchentlich. Die „Landwirtschaftlichen Zeitfragen" erscheinen monatlich zweimal.

Gießener Anzeiger

General-Anzeiger für Oberhessen

Rotationsdruck und Verlag der Brühl'schen Universitäts-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.

Redaktion, Expedition und Druckerei: Schulstraße 7. Expedition und Verlag: 51. Redaktion: 112. Tel.-Adr.: Anzeiger Gießen.

Die Eröffnung des Preußischen Landtages.

Berlin, 8. Jan. Ministerpräsident v. Bethmann Hollweg verlas folgende Thronrede:

Von Sr. Majestät dem Kaiser und König zu neuer Tagung entboten, treten heute die beiden Häuser des Landtags zusammen, um gemeinsam mit der Staatsregierung für das Wohl des Landes zu arbeiten. Die Staatsfinanzen befinden sich auf dem Wege völliger Gesundung. Das Etatsjahr 1912 ergab einen Ueberschuß von 29 Millionen, zu dem noch eine Rücklage von 173 Millionen für den Ausgleichsfonds der Eisenbahnverwaltung hinzutritt. Der Staatshaushalt für das laufende Jahr, in dessen Voranschlag zum erstenmal wieder die Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht standen, läßt gleichfalls befriedigende Ergebnisse erwarten. Neuerdings wurde zwar, dem Gange des Wirtschaftslebens folgend, ein Nachlassen in der Entwicklung der Staatserträgnisse bemerkbar. Der Haushalt ist aber derart gekräftigt, daß auch im Voranschlag für 1914 die Ausgaben in den Einnahmen volle Deckung finden und für den Eisenbahnausgleichsfonds noch eine angemessene Rücklage vorgesehen werden kann. Dabei ist der Fonds für außerordentliche Ausgaben so reichlich ausgestattet, daß eine erwünschte Stärkung des Industriemarkts und des Arbeitsmarkts durch Staatsaufträge ermöglicht ist.

Dem Vorgehen des Reiches entsprechend, konnten etatsmäßige Mittel für die Aufbesserung der Besoldung einzelner Beamtengruppen bereitgestellt werden. Es wird Ihnen deshalb ein Gesetzentwurf zugehen, der für den geringer besoldeten Teil der Unterbeamten, sowie für die Assistenten und die mit dieser Besoldungsklasse zusammenhängenden Beamtengruppen Gehaltserhöhungen vorsieht. Für die Erweiterung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes, sowie für den Bau von Kleinbahnen wird auch diesmal eine umfangreiche Vorlage unterbreitet. Die wirtschaftliche Entwicklung und die sie begleitenden Verschiebungen der Bevölkerung führten vielfach zu unbefriedigenden Zuständen in den Wohn- und Unterkunftsverhältnissen der minderbemittelten Schichten. Durch den ihnen zugehenden Entwurf eines Wohnungsgesetzes sollen die gesetzlichen Grundlagen für eine nachhaltige Verbesserung der Zustände geschaffen werden. Die Jugendpflege hat sich auch in diesem Jahre erfreulich entwickelt. Zu ihrer weiteren Förderung wurden die im Kultusetat eingestellten Mittel nicht unerheblich erhöht.

Auf dem Gebiete der Verwaltungsreform schritten die Arbeiten so weit vor, daß die bedeutsamste der beabsichtigten Vorlagen, der Entwurf einer umfassenden Novelle zum Landesverwaltungsgesetz nunmehr zur Beschlußfassung vorgelegt werden kann. Dieser Reform dienen zum Teil auch Vorschläge, die für eine Verbesserung des Abgabewesens der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände in Aussicht genommen sind. Daneben soll die gesetzliche Ordnung des Kommunalabgabewesens in zahlreichen Einzelheiten nach den Bedürfnissen des praktischen Lebens und den Hinweisen der Rechtsprechung fortgebildet oder der veränderten Rechtslage entsprechend ergänzt werden. Im Anschluß an die Novelle zum Landesverwaltungsgesetz wird ferner ein Gesetzentwurf über die Feststellung der Zuständigkeit beim Volks- und Privatschulwesen Ihnen zugehen.

Der im Vorjahr nicht mehr zur Verabschiedung gelangte Entwurf eines Ausgrabungsgesetzes wird wiederum vorgelegt werden. Eine Neuordnung des Rechtes der Familienfideikommisse ist geboten, um anstelle des bestehenden unübersichtlichen Rechtszustandes ein einheitliches, der Entwicklung des Wirtschaftslebens entsprechendes Recht zu setzen. Der zu diesem Zwecke aufgestellte umfassende Gesetzentwurf, der sich auch auf Familienstiftungen erstreckt, wird der Beschlußfassung alsbald unterbreitet werden. Schließlich wird Sie der Entwurf eines Grundteilungsgesetzes beschäftigen. Er ist dazu bestimmt, der unwirtschaftlichen Zerschlagung ländlicher Grundstücke entgegenzutreten, auf der anderen Seite aber die Teilung solcher Grundstücke zur Förderung der inneren Kolonisation zu erleichtern.

Es sind hiernach gesetzgeberische Maßnahmen von großer Tragweite für das Wirtschaftsleben und den kulturellen Fortschritt unseres Volkes, die neben einer zeitgemäßen Reform der Verwaltungseinrichtungen den Gegenstand Ihrer Beratungen bilden werden.

Dank den gemeinsamen Bemühungen der Großmächte wurde der Weltfriede, dessen Störung auch unserer nationalen Wohlfahrt die schwersten Wunden schlagen würde, erhalten und gesichert. Auf dieser Grundlage wird auch Ihre Arbeit eine nutzbringende sein und dem Vaterlande, darauf können wir vertrauen, zum Segen gereichen.

Indem ich Sie im Auftrage Sr. Majestät willkommen heiße, erkläre ich auf allerhöchsten Befehl den Landtag der Monarchie für eröffnet.

Die ersten Sitzungen.

Das Herrenhaus hielt heute nur eine kurze geschäftliche Sitzung ab. Nach dem üblichen Hoch auf den König wurde auf Vorschlag des Fürsten Hatzfeldt das bisherige Präsidium wie auch die Schriftführer wiedergewählt. Inzwischen war ein Antrag des Grafen York von Wartenburg eingegangen, worin die Regierung ersucht wird, dahin zu wirken, daß der Stellung Preußens nicht dadurch Abbruch geschieht, daß eine Verschiebung der staatsrechtlichen Verhältnisse zu ungunsten der Einzelstaaten vor sich geht. Ins Deutsche übertragen bedeutet dieser Antrag, der am Samstag zur Verhandlung kommen soll, die Fronde der preußischen Granden gegen die letzten Steuergesetze. Die nächste Sitzung findet am Freitag statt.

Die Sitzung des Abgeordnetenhauses war mit der Etatsrede des Finanzministers Dr. Lentze ausgefüllt. Er stellte, wie das schon die Thronrede tat, an die Spitze seiner Rede eine gewisse Genugtuung über die günstige Finanzlage. Mehr und mehr ließ er aber dann Gewölk aufsteigen, um schließlich mit Nachdruck zu betonen, daß an eine Aufhebung der Steuerzuschläge ohne Ersatz nicht gedacht werden könne. Ja, er meinte sogar, man werde in den nächsten Jahren ohne Inanspruchnahme des Ausgleichsfonds den Etat nicht im Gleichgewicht halten können. Immerhin mußte er für das laufende Jahr feststellen, daß der Eisenbahnverkehr immer noch im Steigen begriffen, ja daß der im vorigen Jahr angenommene Steigerungssatz sogar überschritten worden ist. Allerdings seien die Mehreinnahmen fast völlig durch die Mehrausgaben aufgezehrt. Auch die Bergwerke werden Mehreinnahmen bringen, so daß für 1913 mit einer Ueberweisung von 93,4 Millionen an den Ausgleichsfonds gerechnet werden kann. Die angekündigte Aufbesserung der Besoldung gewisser Beamtenklassen erfordert 19,3 Millionen. Die Schuldentilgung soll verstärkt werden. Das Extraordinarium ist ganz erheblich erhöht worden, um dem Rückgang der Konjunktur entgegenzuarbeiten und Arbeit zu schaffen. Die jährlichen Anleihen sollen nicht mehr gesteigert werden, ja es sollen sogar die Ausgaben, die auf Anleihen beruhen, noch wesentlich eingeschränkt werden.

Der Entwurf eines Wohnungsgesetzes ist dem Abgeordnetenhause zugegangen. Der Entwurf, der von den Kommunalverwaltungen vielfach bekämpft worden ist, ist seinem Inhalte nach seit dem Sommer 1913 bekannt. Er enthält Vorschriften über Baugelände, Baupolizei, Benutzung der Gebäude und Wohnungsaufsicht. — Der Begründung des Entwurfs sei folgendes entnommen: Die Gestaltung der Wohnungsverhältnisse namentlich in den dicht bevölkerten und überwiegend industriellen Gegenden bildet seit Jahren den Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit der Staatsregierung. Zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse sind deshalb in den letzten Jahren verschiedene kleinere Gesetze erlassen worden. Es muß dahin gearbeitet werden, die Herstellung kleiner, in jeder Beziehung einwandfreier, Wohnungen zu fördern und auf die Bauunternehmer mehr einzuwirken, mehr Häuser mit kleinen Wohnungen als bisher zu bauen. In Zusammenhang damit steht die Bekämpfung der ungesunden Bodenspekulation, die teilweise das Bauen von Häusern mit kleinen Wohnungen zu billigen Preisen unmöglich macht. Die Mittel, um einer ungesunden Bodenspekulation entgegenzuwirken, liegen, abgesehen von einer zweckmäßigen Bodenpolitik der Gemeinde, einer angemessenen gesetzlichen Regelung des Schätzungswesens für den Grundbesitz und von Maßnahmen der Besteuerung, wesentlich auf dem Gebiete des Bebauungsplans und der Fluchtlinienfestsetzung sowie auf dem Gebiete der Bauordnung. Als ein besonders wirksames Mittel, um die private Bauunternehmung zur vermehrten Herstellung guter Kleinwohnungen zu veranlassen, erscheint ein planmäßiges Einschreiten gegen die vorhandenen schlechten und überfüllten Wohnungen. In zweiter Linie werden die Abhilfemaßnahmen gegenüber den herrschenden Mißständen auf tunlichste Erhaltung und Förderung der flachen und niedrigen Bauweise hinzielen müssen. Ferner kommt für ein gesetzliches Vorgehen zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse zum Teil eine Aenderung der Gesetzgebung hinsichtlich der Aufteilung des Baugeländes und hinsichtlich der Regelung der Bebauung und Wohnungsbenutzung in Betracht. Es wird in dieser Beziehung kein Unterschied gemacht werden, ob es sich um Großstädte oder Gemeinden in Industriegegenden handelt. Eine brauchbare Umgrenzung des Begriffs, was als industriell anzusehen ist, wird sich nicht geben lassen.

Der Entwurf einer Novelle zum Landesverwaltungsgesetz,

der dem Herrenhause am Donnerstag zuging, bezweckt eine erhebliche Erleichterung und Beschleunigung der Geschäftserledigung durch die weitgehenden Vereinfachungen des Verfahrens der Beschlußbehörden und der Verwaltungsgerichte. Demselben Zweck, und zugleich der Entlastung der höheren Instanz, dient die Aenderung, die nach dem Entwurf an § 157 des Landesverwaltungsgesetzes für das vor Verwaltungsgerichten stattfindende förmliche Disziplinarverfahren durch Erweiterung der Einstellungsbefugnis des entscheidenden Disziplinargerichts erster Instanz getroffen werden soll. Den Sitzungsdienst bei den höheren Beschlußbehörden wird die Zulassung schriftlicher Beschlußfassungen erleichtern. Auch die grundsätzliche Durchführung des sogenannten Bureausystems in allen Geschäftskreisen der Regierung wird zur Beseitigung geschäftlicher Hemmungen beitragen.

Der wesentliche Zweck dieser Aenderung ist, der gesamten Regierung eine einheitliche Verfassung unter einheitlicher verantwortlicher Leitung zu geben, die Starrheit der gesetzlichen Abteilungsabgrenzung, die eine zweckmäßige Verteilung der Arbeitslast und gleichmäßige Ausnutzung der vorhandenen Arbeitskräfte vielfach hindert, zu beseitigen und, unter Hebung von Interesse und Verantwortlichkeitsgefühl aller Mitarbeiter dem Gesamtorganismus der Behörden bei straffer Geschlossenheit nach außen die für höhere Leistungen erforderliche innere Beweglichkeit zu verschaffen. Der besseren organisatorischen Anpassung der Behörden an ihre Aufgaben dienen Vorschriften über die Bildung der Kammer für Abgabensachen, über die Abteilungsbildung bei den Bezirksausschüssen, über die Sitzungspräsenz bei den Beschlußbehörden für gewisse Angelegenheiten und über die erleichterte Herbeiführung technischer Beratung, endlich über die Einrichtung eines Disziplinargerichts, das die Vollversammlung der Regierung im Disziplinarverfahren ersetzen soll. Auch die Auflösung der Generalkommission in Königsberg und die Uebertragung der Generalkommissionsgeschäfte auf die ordentlichen Gerichte und auf ordentliche Behörden der allgemeinen Landesverwaltung wird durch Beseitigung des Dualismus im Meliorationswesen, bei der Rentengutsbildung und bei der inneren Kolonisation, zunächst in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Posen dazu beitragen, in diesen Geschäftszweigen die nötige Einheitlichkeit der Regierungstätigkeit zu sichern. Zur Durchführung dieses Planes wird ein besonderes Gesetz erforderlich. Endlich bringt der Entwurf auch Vereinfachungen des Rechtsmittelwesens und der Instanzenzüge. Noch weitere Rechtsmittelwege und Instanzenordnungen zu verbessern, würde aus dem Rahmen des Landesverwaltungsgesetzes herausfallen. Ebensowenig findet sich in dieser Novelle Raum für die Herbeiführung umfassender Dezentralisationen. Schließlich sind noch Maßnahmen zur Entlastung des Oberverwaltungsgerichts vorgesehen, so die Berufung der Kammer für Abgabensachen zur erstinstanzlichen Entscheidung für besondere Abgabenstreitigkeiten an Stelle des Bezirksausschusses.

Die Vorschläge, die die Novelle macht, sind zum größten Teil dem Immediatausschuß zu verdanken, der sie bei der Vorberatung der Verwaltungsreform angeregt hat.

Der Fideikommißgesetzentwurf

ist nunmehr dem Herrenhause zugegangen. Er sieht eine Reihe von Bestimmungen vor, welche einer mit dem Gemeinwohl nicht vereinbaren Errichtung von Fideikommissen vorzubeugen bestimmt sind. So wird zwar von jeder Beschränkung in bezug auf die fideikommissarische Bindung von Wald abgesehen, dagegen für die Verwendung von landwirtschaftlich genutzten Geländen in Fideikommissen eine Mindestgrenze von 300 und eine Höchstgrenze von 2500 Hektar vorgeschrieben. Ebenso sind Anordnungen getroffen, durch welche die Errichtung von Fideikommissen in Bezirken, in denen die fideikommissarische Bindung von Grund und Boden bereits eine übertriebene Ausdehnung gewonnen hat, verhütet wird. Damit ferner die fideikommissarische Bindung von Grund und Boden den öffentlichen Interessen, insbesondere der inneren Kolonisation und der gedeihlichen Entwicklung von Gemeinden und anderen öffentlichen Korporationen nicht hindernd im Wege steht, ist vorgesehen, daß von Fideikommissen Gelände aus Rücksicht des öffentlichen Wohles abverkauft werden kann. Endlich soll die Aufhebung von für ihre Zweckbestimmung nicht mehr geeigneten Fideikommissen wesentlich erleichtert werden.

Die Verhandlung gegen Oberst von Reuter.

Straßburg i. Els., 8. Jan.

Auf dem Platze vor dem Gerichtsgebäude herrscht Ruhe, und nur wenige Passanten kreuzen die Straße. Ob man heute, am vierten Verhandlungstage, bis zum Plädoyerbeginn fortschreiten wird, steht vormittags noch nicht fest. Als erster Zeuge sagt, wie gestern schon kurz erwähnt wurde, Zeuge Major Ulde u. a. aus, daß nach seiner Anschauung die Polizei in Zabern sehr minderwertig sei und daß sie auch sonst nur eingeschritten sei, wo es nötig gewesen ist. Der Zeuge, der außerhalb der Stadt wohnt, hörte von seinem Friseur am Morgen des 1. November, daß es „gestern in der Stadt sehr lustig gewesen sei, so eine Art Gaudi, wie am Karneval, und die Polizei sei tüchtig verhöhnt worden." Man habe aber allgemein die Ansicht gehabt, daß alles aufgehört hätte, sobald die Polizei bezw. die Gendarmerie heimgegangen wäre. Diesen seinen Bericht bestätigt der Zeuge Friseur Anstatt. Gendarmeriewachtmeister Schmitt weiß von Steinwürfen zu berichten, von deren einem er selbst getroffen worden sei. Ein Polizeidiener habe einen Steinwurf gegen den Kopf über die Schuppenkette des Helms erhalten. Die Menge an dem kritischen Montag schätzt Gendarmeriewachtmeister Schmitt auf 800 bis 1000 Personen, meistens junge Leute, viele neugierige Frauen und Kinder. Auf Befragen erklärt der Zeuge, daß das Kommando über Polizei und Gendarmerie der alte Polizeiwachtmeister Mutschler gehabt habe.

Die nächsten Zeugen, mehrere Gendarmeriewachtmeister von Zabern, berichten nur Bekanntes aus jenen bewegten Tagen. Einer, Gendarmeriewachtmeister Steiner, erklärt ausdrücklich, daß ihm das Auftreten der promenierenden Offiziere nicht provozierend vorgekommen sei. Kreisdirektor Mahl sei immer auf der Straße gewesen. Einer der Beisitzeroffiziere fragte den Zeugen, ob die Gendarmerie und Polizei nach seiner Ansicht wohl in der Lage gewesen seien, die Offiziere vor Beschimpfungen und Anrempelungen zu schützen. Der Zeuge bejahte dies bedingt: Ja, wenn wir solche Fälle gesehen hätten, und so weit wir in der Lage dazu waren.

Gendarmeriewachtmeister Döring bestätigt auf Befragen, daß die Gendarmerie mit der Masse nicht hätte fertig werden können. Leutnant Tigör erklärt hierzu, daß ihm ein Gendarm auf dem Schloßplatze sagte: Wir können hier nichts machen, ich glaube, es ist das beste, wenn man Militär requiriert.

Leutnant Köppen erzählt, als er mit anderen Offizieren gegen sieben Uhr abends im „Karpfen" gegessen habe, habe man auf dem Platze lebhaftes Gehen und Geschrei gehört; dann sei ein Trommelwirbel erfolgt und da seien sie nach der Kaserne gegangen. Hauptmann Welte sagt: Die Bevölkerung in Zabern hielt es, wie ich jetzt weiß, schon für provozierend, wenn die Leutnants die Hand am Degengriff hielten.

Hauptmann Welte sagt noch aus, die Gendarmen in Zabern hätten auf ihn einen geradezu unerklärlichen Eindruck gemacht. Major Rabe von den 99ern hat auf Befragen eines Gendarmen die Antwort erhalten: Die Straßen werden deshalb nicht geräumt, weil Kreisdirektor und Bürgermeister die Weisung gegeben hätten, es dürfe nicht scharf vorgegangen werden. Als der Zeuge einem Feuerwehrhargierten zurief, er möge doch endlich zu spritzen beginnen, damit die Schreier den Rücken kehren, habe dieser erwidert: Glauben Sie denn, daß wir gegen unsere Mitbürger kämpfen? Die Polizei in Zabern erschien dem Zeugen ungenügend. In den Aufläufen sei ein gewisses System gewesen, wobei die Kinder in den Vordergrund gedrängt wurden.

Leutnant v. Forstner sagt aus, er habe gehört, wie Major Rabe von einem Gendarmen die Antwort erhielt: Wir dürfen nicht energisch eingreifen, der Kreisdirektor hat es verboten. Gendarmeriehauptmann Schotte erklärt, der Oberwachtmeister habe einen sehr eingeschüchterten Eindruck gemacht. Der Befehl über die Gendarmerie führe immer der Oberwachtmeister, nie ein Polizeiwachtmeister. Von der Tätigkeit der Polizei in Zabern hätten die Gendarmen eine sehr geringe Achtung gehabt.

Kreisdirektor Mahl erklärt: Ich hatte den Oberbefehl selbst übernommen. Die Gendarmen waren selbst bereit, sich den Anordnungen des dienstältesten Polizeiwachtmeisters unterzuordnen.

Als zur Zeugenvereidigung geschritten wird, teilt Gendarmeriewachtmeister Schmidt II. mit, daß sie, die Gendarmen, im Auftrage der Ortspolizei gehandelt hätten. Es folgt die Vereidigung der Zeugen, Offiziere und Gendarmen sowie des Friseurs Anstatt. Die Gendarmen versichern wiederholt, daß sie vom Kreisdirektor in keiner Weise beeinflußt seien. Gendarmeriewachtmeister Schmidt II. erklärt noch ausdrücklich, die Polizei hätte nicht ausgereicht. Nach Verlesung verschiedener Artikel im „Zaberner Anzeiger" wird um 1/2 12 Uhr die Beweisaufnahme geschlossen.

Die Begründung der Anklage.

Nach einer kurzen Pause nimmt Kriegsgerichtsrat Offiander das Wort zur Begründung der Anklage und führt aus:

Er gab zunächst eine chronologische Schilderung der Vorgänge. Leutnant v. Forstner hatte die Aeußerung über die Wackes getan. Während die Aeußerung in die Presse kam, befand sich der Leutnant außerhalb. Als er am 2. November in seine Garnison zurückkehrte, erfuhr er, daß die Sache böses Blut machte. Nach weiteren hetzerischen Zeitungsartikeln wurde der Leutnant Gegenstand von Belästigungen, Beleidigungen und Schmähungen. Man warf ihm die Fenster ein und beabsichtigte ihn zu überfallen. Die zunehmenden Tumulte veranlaßten den Obersten zum Eingreifen. Seine Ansprache an die Leute wurde aber nicht gehört. Als Forstner nach einem Krankenbesuch in Begleitung eines befreundeten Assistenzarztes über die Straße ging, wurden die Offiziere verhöhnt und bedroht. Die Tumultanten seien aber nicht nur Kinder und halb erwachsene Burschen gewesen, sondern auch erwachsene Männer. Als zwei Offiziere am hellen Tage sich auf der Straße befanden, wurden sie von einer großen Menge nicht nur pöbelhaft beleidigt, sondern auch mit Steinen beworfen. Ein ander Mal wurde Leutnant v. Forstner von einer Menschenmenge, die vor seiner Wohnung stand, belagert. Die Gendarmen standen untätig davor, und als ein Major, der übrigens nicht belästigt wurde, herunterging und von den Gendarmen ein festeres Eingreifen verlangte, erwiderte man ihm, sie hätten Weisung von der Kreisdirektion, nicht allzu scharf einzugreifen. Inzwischen amüsierte sich die Menge auf Kosten des Leutnants v. Forstner. Mit den Polizisten wurde Unfug getrieben. Aber diese Vorgänge zeigten ein Janusgesicht: Tagsüber heiter und abends ernst. Man erlebte es, daß die Menge sich nicht mehr leiten ließ, sondern gegen die Sicherheitsorgane mit Steinen vorging. Der Anklagevertreter beschäftigte sich weiter mit den die schwersten Exzesse bestätigenden Veröffentlichungen des „Zaberner Anzeiger". Die Kinder wurden aufgehetzt, hinter den Offizieren herzuschreien, es wurde Radau gemacht, geschossen, Frösche wurden losgebrannt. Die Gendarmerie stieg zu Pferde und suchte Ordnung zu schaffen. Der Oberst hatte der Zivilbehörde mitteilen lassen, daß seine Offiziere belästigt würden und daß keine Polizei für ihren Schutz sorge. Der Kreisdirektor sagte Verwendung der Sicherheitsorgane zum energischen Schutz der Offiziere zu; das Bürgermeisteramt erließ einen Aufruf zur Ruhe. Dennoch wurden auch jetzt noch Offiziere und Unteroffiziere mit Steinen beworfen. Die größte Schuld an den Vorgängen hatten die Veröffentlichungen des „Zaberner Anzeigers". Nach den Aeußerungen des Leutnants v. Forstner über die Fremdenlegion wurde

dieser vom Pöbel, den ich streng von der anständigen Bürgerschaft unterscheide, schwer beleidigt. Es gelang nie, die Beleidiger zu fassen, die Offiziere waren beinahe für vogelfrei erklärt. Auch die Polizei nahm sie nicht in Schutz. Am 26. November erfolgten Beleidigungen der aus der Turnhalle kommenden Offiziere. Es ertönte die Aufforderung, die Offiziere in den Kanal zu werfen. An jenem Abend war Leutnant Schadt besonders Gegenstand der Beleidigungen. Er beschwerte sich bei Oberst v. Reuter und dieser gab ihm eine Patrouille mit. Von der Patrouille wurden zwei Schreier aus der Menge herausgegriffen. Das Vorgehen der Demonstranten war immer dasselbe. Sie johlten und schrien, und wenn sich die Offiziere umdrehten, machten sie ein unschuldiges Gesicht. Bei diesem Benehmen wurde einmal aus einer Gruppe heraus der Bankbeamte Kahn ergriffen, der nach Zeugenaussagen gelacht hat. Die Polizei stand den Demonstranten gegenüber machtlos da. Als einmal die Offiziere aus der Turnhalle kamen, wurden sie von Burschen, die sich vor der Turnhalle schon vorher unliebsam bemerkbar gemacht hatten, ausgepfiffen. Der Pfiff wurde auch von anderer Seite aufgenommen, es lag also Organisation in der Sache. Einen beleidigenden Zuruf beantwortete ein Offizier damit, daß er einen Schreier festnehmen ließ.

Während die Sachlage bisher klar ist, haben sich von da ab die Meinungen geteilt, ob es nötig war, daß das Militär einschritt oder nicht. Es standen sich hier zwei Ansichten diametral gegenüber, und es war Aufgabe der Hauptverhandlung, diese Frage aufzuhellen und zu beantworten. Die einen Zeugenaussagen gingen dahin, daß Menschenmengen auf der Straße waren, andere Zeugen bezeichneten die Straßen als menschenleer. Der Staatsanwalt ging dann auf das Verhalten des Kreisdirektors ein, der sich dahin geäußert habe, er könne es nicht verhindern, wenn ein Leutnant belästigt würde. Wohin, so fragte er, sollen wir kommen, wenn dieser Standpunkt in Zabern in Permanenz erklärt würde? Gegen die Vorkommnisse in Zabern schritt endlich Oberst v. Reuter ein. Pflicht und Ehre geboten ihm, den Offizierstand zu schützen. Er ging auf Grund des § 3a der Vorschriften über den Waffengebrauch des Militärs so vor, wie es eigentlich angesichts der unerhörten Vorgänge in Zabern schon längst hätte geschehen müssen. Dem Obersten fehlte das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seiner Handlungen vollkommen, so daß auch die Anklage wegen Anmaßung der Exekutivgewalt fallen muß. Etwas anderes, so führte der Staatsanwalt weiter aus, sei es bezüglich der Anklage wegen Verletzung des § 239 des Reichsstrafgesetzbuchs, betreffend Freiheitsberaubung. Der Oberst durfte die Festgenommenen unter keinen Umständen eingesperrt halten, sondern mußte sie der Zivilbehörde überliefern. Hierfür beantragte der Staatsanwalt eine Gefängnisstrafe von sieben Tagen. Bezüglich des Leutnants Schadt ließ der Anklagevertreter die Anklage wegen Hausfriedensbruchs fallen, jedoch beantragte er wegen der angeblichen Körperverletzung, begangen durch Einschlagen eines Zahnes, eine Gefängnisstrafe von drei Tagen, weil kein Anlaß vorhanden sei, den Zeugen Kornmann für unglaubwürdig zu halten.

Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Grossart nahm insbesondere zunächst Stellung gegen die Behandlung der beiden Angeklagten durch die Parteien im Deutschen Reichstag. Die Vorgänge in Zabern, so betonte er, sind nicht von den guten Elementen der elsässischen Bevölkerung ausgegangen, sondern von Vertretern besonderer Interessen. Man möge auch die nervöse Stimmung berücksichtigen, unter welcher die Kritik einsetzte und dabei den Ritz überhörte, man solle zuvor die gerichtliche Aburteilung abwarten. Schon nach dem gewöhnlichen Gesetz sei jedermann berechtigt, seine Ehre zu schützen. Mehr noch wie der Bürger ist der Offizier berechtigt und verpflichtet, dies zu tun. Sich auf der Straße herumzuschlagen, entspricht nicht der Stellung des preußischen Offiziers. In Zabern mußten die Offiziere lange Zeit hindurch Beschimpfungen schlucken, ja sich förmlich sogar verkriechen. Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen versuchte der Verteidiger für das Verhalten seiner Klienten rechtliche Grundlagen aufzuspüren und ihre Objektivität zu begründen. Der Oberst war zweifellos berechtigt, sich auf die Dienstvorschriften über den Waffengebrauch des Militärs zu beziehen, die, wenn sie auch im elsaß-lothringischen Einführungsgesetz nicht ausdrücklich genannt sind, doch auf allen Wachen und Posten aufliegen und für alle preußischen Truppen, wo immer sie sich befinden mögen, Gültigkeit haben. Wenn der Oberst erkannte, daß die Zivilbehörde zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht genügte, konnte er auf Grund der gesetzlichen Unterlagen selbständig eingreifen. Der Oberst befand sich im besten Glauben, das wird ihm niemand absprechen wollen. — Der Verteidiger unternahm dann, die Festhaltung der Verhafteten im Pandurenkeller als nicht strafbar nachzuweisen. Nachdem der Verteidiger noch darauf hingewiesen, daß der Vater des Obersten v. Reuter im Jahre 1870 bei Spichern den Heldentod gestorben und daß der Oberst die Traditionen seiner Familie hinsichtlich der Wahrung seiner Familienehre fortsetzen wollte, beantragte er dessen Freisprechung. — Die rechtlichen Ausführungen bezog er auch auf den Angeklagten Schadt, der unter dem Befehl des Obersten stand. Die Entschlossenheit zum Handeln bei unseren Leutnants, wie sie hier in die Erscheinung trat, hat die deutsche Armee nötig. So furchtbar seien die ganzen Vorkommnisse nicht gewesen, daß sie die Auffassung rechtfertigten, die in den in der Anklage angezogenen Paragraphen zum Ausdruck gekommen seien. Die erlachten Beweise für die Körperverletzung, deren sich Leutnant Schadt schuldig gemacht haben soll, bezeichnete der Verteidiger als für eine Verurteilung nicht genügend. Einzelne Vorgänge seien gewiß bedauerlich; es stünden ihnen aber die großen Rücksichten auf die Armee und deren Ehre gegenüber. Oberst v. Reuter habe so gehandelt, wie er nach seiner Auffassung von Ehre und nach seinem Gewissen verantworten zu können glaubte.

Die Urteilsverkündigung wurde auf Sonnabend vormittag 10 Uhr festgesetzt.

Die Jungfraubahn.

Gießen, 8. Januar.

In die Hochalpen führte der fünfte öffentliche Vortrag des Kaufmännischen Vereins und des Ortsgewerbevereins, für den man Professor Karl Brockmann aus Offenbach gewonnen hatte. Die große Universitätsaula war bis auf den letzten Platz besetzt.

Professor Brockmann ist den beiden Vereinen durchaus kein Fremdling mehr, schon wiederholt hat er die Mitglieder in die Alpen geführt und ihnen dort für die gewaltige Schönheit der Natur die Augen geöffnet. So kam es, daß von Anfang an ein herzlicher Ton des Verständnisses vom Katheder ausging. Noch fester wurde das Band geschlungen durch den Humor, mit dem der Vortrag gewürzt war.

Mit den ersten Plänen, die man zur Erbauung der elektrischen Bahnlinie von der Scheideck aus — die Bahn Interlaken—Scheideck hatte man schon — nach dem Eigergletscher, dem Rotstock, der Station Eismeer bis zum Jungfraujoch faßte, begann der Vortragende. Im Jahre 1890 wurden drei Projekte aufgestellt und am 27. Juli 1896 mit der Ausführung des Sellerschen Planes begonnen. Heute ist man damit zu Ende und doch ist der Gipfel noch nicht ganz bezwungen. Zum Betriebe war es nötig, unten im Tale die elektrische Kraft zu sammeln und sie dann auf die Höhe zu leiten. Zwei mächtige Elektrizitätswerke erzeugen durch Wasserkraft den nötigen Betriebsstoff, das eine Werk Lauterbrunn hat 2500 Pferdekräfte aufzuweisen, das Werk bei Burg Lauen 10000 Pferdekräfte. Es wird eine Spannung von 7000 Volt erzielt. Erhebliche Schwierigkeiten machte die Zuführung des Wassers und das Legen der Leitung. Noch größere Anforderungen stellte die Führung der Bahnlinie selbst, bei der außer der Legung eines Tunnels die Stationen in den Felsen selbst errichtet werden mußten. Das Bohren wurde zunächst mit elektrischen Stoßbohrmaschinen vorgenommen, als sich diese später nicht bewährten, griff man zu pneumatischen Bohrmaschinen. Sehr fein konstruiert mußte auch die elektrische Lokomotive werden, sie besitzt 350 Pferdekräfte, zur Zeit ihrer Erbauung eine ganz respektable Stärke, wenn sie auch jetzt längst überholt ist. Bemerkenswert ist es, wie die elektrische Kraft in der Bahn und in den Stationen und den Hotels ausgenutzt wird: Sie muß nicht nur für die Fortbewegung der Züge sorgen, Licht spenden und heizen, sie wird auch in der Küche verwandt und muß in großen Tonnen den Schnee schmelzen, wenn im Winter die Gießbäche gefroren sind, wobei 14 Liter Schnee 1 Liter Wasser geben. —

Das ist in großen Zügen das gigantische Werk, dessen Details der Vortragende noch weiter ausführte, während er seine Hörer an der Hand von prächtigen Lichtbildern vom Tale bis in die höchsten Regionen des ewigen Schnees führte und ihnen die benachbarte Alpenwelt zeigte, soweit sie dem unbewaffneten Auge sichtbar ist. Auch das Leben und Treiben bei einer solchen Bergfahrt beschrieb Professor Brockmann mit humorvollen Worten. Reicher Beifall folgte beiden Teilen des interessanten Vortrages. K. B.

Aus Stadt und Land.

Gießen, 9. Januar 1914.

Die Gewährung kommunaler zweiter Hypotheken.

Die verfahrene Grund- und Bodenwirtschaft in wachsenden Gemeinden hat den Hausbesitz in unentwirrbare Hypothekensorgen gestürzt. Alle bisherigen Bemühungen haben eine Hilfe nicht gebracht. Selbst die Ausnutzung des Hausbesitzerprivilegs in Bezug auf ein kommunales Eingreifen vermochte nicht die Sache einen merklichen Schritt weiter zu bringen, weil einerseits die kommunalen Mittel bei der herrschenden Finanznot sehr knapp sind und weil andererseits der Kreis der Interessen unverhältnismäßig groß ist.

Da etwas geschehen muß und bei den Gemeindeverwaltungen der gute Wille auch vorhanden ist, wird man sich vorderhand zu Kleinversuchen entschließen müssen, aus denen sich die maßgebenden Erfahrungen ableiten werden. Beachtenswert sind dafür die Anregungen der letzten Tagung des Rheinischen Städtebundes, auf der Bürgermeister Voß-Düren eine kommunale Ausleihung zweiter Hypotheken nur an ortsansässige, dem Mittel-Handwerker- und Kleingewerbebestand angehörige Bürger befürwortete, auf Neubauten, und zwar die im Gemeindebezirk liegen, ferner auch auf Um- und Erweiterungsbauten. Er empfahl auch, Häuser mit Werkstätten und kleineren Läden zu beleihen, um den gewerblichen Mittelstand zu stärken. Dabei sei eine regelmäßige und nicht zu geringe Tilgung der zweiten Hypotheken erforderlich. Die Höchstbelastung sollte auf 75 Proz., unter Umständen auch auf 80 Proz. festgelegt werden. Die gesamte Verwaltungsarbeit sollte in mittleren und kleinen Städten dem Verwaltungsrat der städtischen Sparkasse übertragen werden.

Man hielt diese Forderungen für beachtenswert. Woher die Mittel genommen werden sollen, und in welchem Umfang, stand allerdings dahin. Die breite Masse der notleidenden Hausbesitzer hätte ja nichts von einer solchen Betätigung der Kommunen, aber es wäre ein Anfang, auf dem sich weiter bauen ließe. Wollten die Gemeinden, wie das von Regierungsseite angeregt worden ist, Anleihen für solche Zwecke aufnehmen, so würde das Geld bei dem heutigen schlechten Emissionsgeschäft so teuer werden, daß nur mit kommunalen Opfern eine Hilfe möglich wäre. Um Opfer bringen zu können, muß man aber die Mittel haben, die allgemein fehlen.

•

** Güterrechtsregister. Die Errungenschaftsgemeinschaft als Güterrecht ihrer Ehe haben vereinbart Schuhmacher Jakob Junker und dessen Ehefrau Katharine geb. Decher in Münster, Weißbinder und Landwirt Friedrich Lind III. und Ehefrau Elise geb. Kröll von Gonterskirchen, Landwirt Wilhelm Meckel II. in Röthges und Ehefrau Emilie geb. Maul, Land-, Gastwirt und Metzger Rudolf Graf in Villingen und Ehefrau Marie geb. Eiter, Landwirt Heinrich Reichhardt in Gonterskirchen und Ehefrau Anna geb. Lichtenheld, Landwirt Reinhard Graf II. in Villingen und Ehefrau Mathilde geb. Graf, Landwirt Wilhelm Rohn in Gonterskirchen und Ehefrau Auguste geb. Gilbert, Landwirt Heinrich Fischer und Ehefrau Luise geb. Karpf daselbst, Webereigehilfe Wilhelm Kauß in Lardenbach und Ehefrau Katharine geb. Blum, Bergmann Karl Kauß daselbst und Ehefrau Elisabethe geb. Sauer, Landwirt Otto Renning und Ehefrau Emma geb. Beh daselbst, Schmied Johannes Krautwurst X. zu Schaafheim und Frau Angelika geb. Höreth, Maurer Valentin Becker und Ehefrau Christine geb. Schäfer zu Ueßhausen haben durch Ehevertrag allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart, Hans Sebastian Gruber, Metzger, und Ehefrau Marie geb. Spengler in Arheilgen haben Gütertrennung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Landkreis Gießen.

-l. Staufenrod, 8. Jan. Ein fremder Arbeiter besorgte sich von hier einen billigen Neujahrsbraten, indem er einem hiesigen Einwohner einen Hasen mitnahm. Da der Täter bekannt ist, dürfte ihm der Braten nicht sehr gut bekommen.

-ll. Ettingshausen, 7. Jan. In der Gemeinderatssitzung wurde das neugewählte Mitglied, Landwirt und Konsumhalter Ludwig Römer, verpflichtet.

Kreis Lauterbach.

Ba. Herbstein, 8. Jan. Zur Erweiterung des Wasserwerkes wurden der Gemeinde mehrere im fiskalischen Walde befindliche Quellen durch die Domänenverwaltung zur Verfügung gestellt. Um dieses Quellengebiet zum Eigentum der Gemeinde zu machen, wurde mit der Forstbehörde ein gegenseitiger Geländeaustausch von je 6 Hektar Nadelholzwald im „Burgfrieden" bewerkstelligt. Eine Herauszahlung findet von keiner Seite statt, die auf den Grundstücken stehenden Holzbestände verbleiben den bisherigen Eigentümern, sind jedoch bis 1. April 1914 abzutreiben. Die von der Gemeinde beabsichtigte käufliche Erwerbung des Quellengebietes konnte nicht berücksichtigt werden.

Kreis Friedberg.

— Stockheim, 8. Jan. Dem Vernehmen nach soll die Konservenfabrik Stockheim wieder in eine Zuckerfabrik umgewandelt werden. Die bereits geschehenen Verhandlungen haben sich günstig dafür ausgesprochen.

Starkenburg und Rheinhessen.

rm. Darmstadt, 9. Jan. In der verflossenen Nacht wurde in einem Waffengeschäft in der Ernst Ludwigstraße ein Einbruch verübt. Die Diebe, wahrscheinlich sind es zwei, ließen sich am Abend im Hause einschließen und drangen von der Rückseite in den Laden ein, wo sie Waffen aller Art, Pistolen, Brownings, Jagdmesser, Rucksäcke, Jagdutensilien, auch Munition, im Werte von etwa 1000 bis 1200 Mk. entwendeten. Man hat bis jetzt die Täter nicht entdecken können.

m Offenbach, 9. Jan. In der Stadtverordneten-Versammlung ist insofern eine Aenderung eingetreten, als fürderhin in den vorberatenden Ausschüssen ein Stadtverordneter den Vorsitz führt und demgemäß auch im Plenum der Stadtverordnetensitzung über die entsprechende Materie berichtet, während bisher der Oberbürgermeister oder ein Beigeordneter als Vorsitzender fungierte und das Ergebnis der Vorberatungen vortrug. Eine weitere Neuerung besteht darin, daß einigen Deputationen und Ausschüssen — 7 an der Zahl — 15 Frauen aus der Bürgerschaft zugeteilt worden sind, die ebenfalls stimmberechtigt sind. — Die Hessische Landeshypothekenbank hat ihr Aktienkapital um 100000 Mk. erhöht, die Stadtverordneten beschlossen, von dem erhöhten Aktienkapital 10000 Mk. zu übernehmen.

ob. Bingen, 7. Jan. Vom Kreisamt ist nunmehr eine Bestimmung erlassen, die den Frieden mit den Viehhändlern wieder herstellen dürfte. Die Quarantäne vor Abtrieb des Viehes von dem Markte ist aufgehoben worden. Vieh aus verseuchten Gebieten darf erst nach einer siebentägigen Quarantäne auf die hiesigen Viehmärkte ausgetrieben werden. Für Klauentiere sind jedoch nach wie vor gültige Ursprungszeugnisse vorzuzeigen.

Hessen-Nassau.

[.] Marburg, 8. Jan. Der deutsche Zentralausschuß zur Bekämpfung der Tuberkulose bewilligte für die bei Marburg zu errichtende Walderholungsstätte eine einmalige Beihilfe von 3000 Mk.

— Frankfurt a. M., 8. Jan. Heute morgen erschoß der in der Hohenstraße 40 wohnhafte 28jährige Rudolf Kleinschrot aus Neckarsulm die 29 Jahre alte Ehefrau seines Logisherrn, des Kutschers Epple, mit der er, wie aus einem von ihm hinterlassenen Briefe an den Ehemann hervorgeht, ein Liebesverhältnis angeknüpft hatte. Er drang heute früh, während Frau Epple noch schlief, in ihr Zimmer ein und tötete sie durch zwei Schüsse in die linke Schläfe und die Herzgegend. Hierauf brachte er sich selbst einen Schuß in die rechte Schläfe bei und verletzte sich tödlich. Nachbarn, denen auffiel, daß die Wohnung länger als sonst geschlossen war, verständigten die Polizei, und diese fand den Kleinschrot auf dem Boden liegend, die Frau im Bette tot vor. Die staatsanwaltschaftliche Untersuchung ist eingeleitet worden.

X Schlüchtern, 8. Jan. In dem Dorfe Ulmbach wurde der 51 Jahre alte Schreiner Heinrich Hohmann durch die Unvorsichtigkeit eines nach Spatzen schießenden Knaben ins Auge getroffen. Das Auge ist vollständig zerstört.

Gerichtssaal.

— Lich, 7. Jan. (Schöffengericht). Das erst 16 Jahre alte Dienstmädchen A. K. hatte sich in sechs verschiedenen selbständigen Handlungen wegen Wäschediebstahl zu verantworten. Von der hiesigen städtischen Bleiche hat es im Laufe des vorigen Sommers mehrere Blusen, Hemden, Strümpfe usw. entwendet. Die Angeklagte war durch die früher bei ihr vorgenommene Haussuchung überführt und auch heute zum Teil geständig. Das Gericht erkannte auf eine Gesamtstrafe von einer Woche Gefängnis, wegen eines der Angeklagten weiter zur Last gelegten Diebstahls mußte mangels Beweises Freisprechung erfolgen. — Der Maurer Hch. Z. von Staufenberg hatte sich in Lich als Vorarbeiter einlogiert, war aber am nächsten Tage, ohne seine Zeche zu bezahlen, verdustet. Er wurde wegen Zechbetrugs zu 10 Mk. Geldstrafe oder 2 Tagen Gefängnis verurteilt. — Der Weißbinderlehrling O. P. von Langsdorf hatte sich in der Trunkenheit dazu hinreißen lassen, einem anderen Burschen, der ihn verleumdet hatte, mit einem Stock mehrere Schläge auf den Kopf zu versetzen. Er mußte dieses heute mit 18 Mk. Geldstrafe oder 3 Tagen Gefängnis büßen.

Universitäts-Nachrichten.

— Ein Vortragszyklus über Röntgenologie mit besonderer Berücksichtigung der Diagnostik für praktische Aerzte wird vom Zentralkomitee für das ärztliche Fortbildungswesen in Preußen in der ersten Februarwoche im Kaiserin-Friedrich-Hause in Berlin veranstaltet. Die Vorträge (mit Demonstrationen) finden vom Montag bis Freitag täglich von 11—12 Uhr mittags und 7—9 Uhr abends statt; der Samstag ist für praktische Vorführungen vorbehalten.

Handel.

** Die Bank für Handel und Industrie, Niederlassung Gießen (Darmstädter Bank), legt im Verein mit anderen Banken laut heutigem Inserat Mk. 8000000.— 4prozentige neue reichsmündelsichere Anleihe der Stadt Dortmund von 1914 zum Kurse von 98,80 Proz. zur Zeichnung auf. Das Papier muß zur jetzigen Zeit, wo das Geld wieder recht flüssig geworden ist, als ganz besonders billig bezeichnet werden.

Märkte.

** Gießen, 9. Jan. Viehmarkt. Bei dem am 6. und 7. Januar abgehaltenen Markt waren aufgetrieben 631 Stück Rindvieh und 87 Schweine. Der nächste Markt findet am 20. und 21. Januar statt.

fc. Wiesbaden, 8. Jan. Heu- und Strohmarkt. Angefahren waren 11 Wagen mit Heu und Stroh. Man notierte: Heu 6,60—7,20 Mk. Stroh (Richtstroh) 4,80—0,00 Mk., Krummstroh 3,20—0,00 Mk. — Fruchtmarkt. Hafer 16,00—17,00 Mk. Alles je 100 Kilo.

(In einem Teil der Auflage wiederholt.)

fc. Frankfurt a. M. Viehhof-Marktbericht vom 8. Jan. Auftrieb: Rinder 158, Ochsen 32, Bullen 4, Kühe und Färsen 122, Kälber 846, Schafe 129, Schweine 886, Ziegen 0.

Tendenz: Kälber gedrückt, Schafe ruhig, Schweine rege, bleibt Ueberstand.

	Preis für 100 Pfd. Lebend-gewicht Mk.	Schlacht-gewicht Mk.
Kälber.		
Feinste Mastkälber	68—70	113—117
Mittlere Mast- und beste Saugkälber	63—67	107—114
Geringere Mast- und gute Saugkälber	58—62	98—105
Geringere Saugkälber	50—54	85—92
Schafe.		
Stallmastschafe:		
Mastlämmer und jüngere Masthammel	44—45	92—94
Aeltere Masthammel, gut genährte junge Schafe und geringere Mastlämmer	36—38	86—90
Schweine.		
Vollfleischige Schweine von 80—100 kg Lebendgewicht	56.50—58.00	72.00—75.00
Vollfleischige Schweine unter 80 kg Lebendgewicht	56.00—57.50	71.00—74.00
Vollfleischige Schweine von 100—120 kg Lebendgewicht	56.00—58.00	71.00—74.00
Vollfleischige Schweine von 120—150 kg Lebendgewicht	56.00—58.00	72.00—74.00

Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.

Jan. 1914	Barometer auf 0° reduziert	Temperatur der Luft	Absolute Feuchtigkeit	Relative Feuchtigkeit	Windrichtung	Windstärke	Grad der Bewölkung in Zehntel der sichtb. Himmelsfläche	Wetter
8. 2⁰⁰	753,3	2,5	4,8	87	SSW	2	10	Bed. Himmel
8. 9⁰⁰	751,0	3,0	4,8	84	SW	3	10	" "
9. 7⁰⁰	746,3	3,6	5,7	95	SW	4	10	" "

Höchste Temperatur am 7. bis 8. Januar 1914 = + 3,2 °C.
Niedrigste " " 7. " 8. " 1914 = — 1,5 °.
Niederschlag: 0,0 mm.

Kursblatt des Gießener Anzeigers vom 8. Januar 1914.

mitgeteilt von der **Bank für Handel und Industrie** Niederlassung Gießen

Staats-Anleihen.

a. Deutsche.

3½	Deutsche Reichs-Anleihe		85.60
3	do. do.		76.—
3½	Preußische Consols		88.50
3	do. do.		75.90
4	Badische Anleihe v. 1901 unk. 1909		96.70
3½	do. do. von 1892 u. 94		89.—
3½	do. do. v. 1902 unk. b. 1910		86.—
3	do. do. v. 1896		82.—
4	Bayr. E.-B.-Anl. unk. b. 1906		96.75
3½	do. E.-B. u. Allg. Anl.		83.90
3½	do. Landeskultur-Rente		83.80
3	do. E.-B.-Anl.		74.70
3½	Bremer St.-Anl. v. 1888, 92, 99		82.80
3	do. do. v. 1896 unk. 1912		73.10
3	do. do. v. 1902 unk. b. 1912		73.10
4	Hamburger St.-Anl. amrt. 1900 u. 1909		96.80
3½	do. do. do. v. 1887, 91, 93, 99		—.—
3	do. do. do. v. 1886, 97, 1902		78.—
4	Hessische St.-Anl. v. 1899		96.70
4	do. v. 1906		96.70
3½	do. Anl. abgest.		83.40
3½	do. do.		83.50
3	do. do.		73.10
3	Sächsische Rente		76.30
4	Württembg. v. 1907		98.50
3½	do. v. 1875 abgest		92.50
3½	do. v. 1900		83.60
3½	do. v. 1903		83.70
3	do. v. 1896		—.—

b. Ausländische.

I. Europäische.

4½	Bosnien u. Herzegow. v. 1902 unk. 1913	Kr	90.30
4	do. do.		—.—
5	Bulgar. Tab. Anl. v. 1902 i. G.	M.	96.75
1⁶/₁₀	Griech. E.-B. v. 1890 steuerfr.	Fr.	56.—
1½	do. Monopol-Anl. v. 1887		—.—
4	Italienische Rente	Lire	97.50
2⁴/₁₀	do. do i. G.		—.—
4½	Oest. Silber-Rente	ö. fl.	—.—
4½	do. Papier-Rente		86.50
4	do. Gold-Rente	öst.G	88.70
4	do. einheitl. Rente (conv.)	Kr.	83.—
4	do. Staats-Rente		84.10
4	Oest. E.-B. St. Sch.-Versch. (conv. Elisab. Obl.) i. G. steuerfr.	öst.G.	87.90
5½	Oest. E.-B. St. Sch.-Versch. (conv. Franz-Josef) i. Silb. steuerfr.	ö. fl.	—.—
3	Oesterr. Lokalb. (verstaatl.)	Kr.	—.—
5½	do. E.-B. St. Sch.-Versch. (abgest. Elisab.-B.) i. steuerfr. Pp.		—.—
3	Portug. unifiz. v. 1902 Ser. I	M.	62.30
3	do. unifiz. v. 1902 Ser. III		64.50
	do. Spez.		9.90
3	Rumän. conv. Rente 1881/88, 92, 93		86.50
4	do. do. Rente i. G. v. 1903		100.20
5	do. do. do. i. G. v. 1891		88.20
4	do. amort. Rente v. 1894	M.	87.—
4	do. amort. Rente v. 1898		86.—
4½	Ruß. Staatsanl. v. 1905		99.—
4	do. Consolid.-Anl. v. 1880		87.80
4	do. Gold-Anl. v. 1889		88.—
4	do. Conf. E. B. Ser. I u. II 89		—.—
4	do. Gold-Anl. Em. III v. 1890		88.—
4	do. Staats-Rente v. 1898		—.—
3	do. do. v. 1902 steuerfr.	M.	90.40
4½	do. Gold-Anl. v. 1894 steuerfr.		78.—
3	do. do. v. 1896 steuerfr.		—.—
3½	Schwedische v. 1880 abgest.		—.—
3½	do. v. 1890		—.—
3	do.		71.50
3½	Schweiz. Eidg. (E.-B.) unk. b. 1911	Fr	91.80
4	Serb. amort. 1895 (405)	M.	78.80
4	Span. ausl. Rente v. 1882 abgest.	Pes.	89.—
3½	Türk.-Egypt. Tribut	Lstr.	—.—
4	Türken v. 1890	M.	—.—
4	do. priv. v. 1903 steuerfr.		78.—
4	do. conv. unif. v. 1903	Lstr.	85.60
4	Türken Bagdad-Bahn	Lstr.	79.10
4	Ungarische Gold-Rente 2025r	M.	84.25
4	do. Staats-Rente	Kr.	82.80
3½	do. do. v. 1897 steuerfr.		71.40
3	do. (Eisern Tor) Gold Kr.	M.	—.—

II. Außereuropäische.

5	Argent. inn. G.-Anl. v. 1887	Pes.	—.—
5	do. do. abgest.		101.40
5	do. äuß. E.-B. i. G. v. 1890	Lstr.	101.—
4½	do. innere v. 1888	M.	—.—
4½	do. äußere Gold-Anl. v. 1888	Lstr.	—.—
4	do. do. do. v. 1897	M.	81.50
4½	Chile Gold-Anl. v. 1889		—.—
6	Chinesische Staats-Anl. v. 1895	Lstr.	101.60
5	do. do. v. 1896		98.60
4½	do. do. v. 1898		91.50
4	Egyptische unifizierte	Fr.	99.20
3½	do. privil.		—.—
3	do. garantierte	Lstr.	—.—
4½	Japaner Ser. II v. 1905		91.20
4	do. v. 1905		—.—
5	Mexik. amort. innere Ser. I—IV	Pes.	69.10
5	do. cons. äußere v. 1899 steuerfr.	Lstr.	88.80
3	do. cons. innere	Pes.	—.—

Eisenbahn-Prioritäten.

Inländische.

4	Braunschweig. Landes-E.-B. II E		—.—
3½	do. do. I E abgest.		—.—
3½	do. do. III E unk. b. 1905		—.—
3	Allgemeine Deutsche Kleinbahnen abg. 60%		74.90
3½	Südd. Eisenbahn-Ges. Darmstadt		—.—
3½	do. do. do. v. 1904		—.—

Ausländische.

4	Elisabeth steuerfr. i. G. 2000	M.	88.80
4	K. Ferd. Nordb. 1887 stf. i. S.	ö. fl.	—.—
4	do. do. 1887 stf. gar.		—.—
4	Franz-Josef i. S. 200/1000		85.50
4	Kaschau-Oderb. v. 1889 i. S.	ö. fl.	—.—
4	do. do. v. 1889 i. G.	M.	—.—
4	do. do. v. 1891 i. G		86.50
5	Oest. Süd (Lomb.) stf. i. G. 400		98.10
4	do. do. i. G.		—.—
2⁶/₁₀	do. do. i. G. 500	Fr.	52.—
2⁶/₁₀	do. do. E. v. 71 i. G. 500		51.70
5	Oest.-Ung. Stsb. 1873/74 i. G.	M.	—.—
5	do. Brünn-Rt. 72 stf. i. G. 100	Tlr.	101.—
4	do. Staatsb. v. 83 i. G.	M.	88.10
3	do. I—VIII Em. i. G. 600	Fr.	75.10
3	do. IX Em. i. G. 500		—.—
3	do. v. 1885 i. G. 500		71.40
3	do. (Ergänzgs.-N.) i. G. 500		73.60
3	do. v. 1895 stf. i. G. 1000/2000	M.	70.80
3	Prag-Dux v. 1896 stf. i. G.		72.—
3	Raab-Oed.-Ebenf. i. G. 400		76.80
3	do. do. v. 91 i. G. 400		74.30
3	do. do. v. 97 i. G. 400		76.30
4	Rudolf i. S.	ö. fl.	—.—
4	do. (Salzkgtb.) stf. i. G.	M.	98.10
5	Ungar.-Galizische stf. i. S	ö. fl.	100.20
4	Vorarlberg i. S.		—.—
2⁶/₁₀	Ital. stl. gar. E.-B. Ser. A–E i. G.	Lire	—.—
4	Ital. Mittelmeer steuerfr. i. G.		96.—
2⁶/₁₀	Livornes. Lit. C. D. u. D/2 500		70.—
4	Sard. Sec. stf. gar. I u. II		98.80
4	Sicilianische steuerfr. i. G. v. 1889		98.30
4	do. i. G. v. 1891		—.—
2⁶/₁₀	Südital. (Merid.) Sr. A–H.		65.20
4	Toscanische Central 500		107.—
5	Westsicilian v. 1879 200	Fr.	98.80
3½	Gotthardbahn	Fr.	87.60
3½	Jura-Simplon v. 1894 500		87.10
4	Schweiz. Central v. 1880 1000		98.60
4	Moskau-Kasan unk. 1915	M.	—.—
4	Russische Südost 97 steuerfr. gar.		86.30
4	do. do. 98 unk. 1909 stfr. gar.		86.30
4	do. do. 1901 unkv. b. 1915 stf. g.		86.30
4	do. Südwest stf. gar. 408/2040		—.—
4	Rjäsan Koslow steuerfr. gar.	M.	—.—
4	do. Uralsk steuerfr. gar. 404/2020		—.—
4	do. do. 97 steuerfr. gar.		86.20
4	Warsch.-Wien. stfr. gar. 2020/4040		—.—
4	Wladikawk. 85 stfr. gar. 408/2040		88.80
4½	Anatolische i. G. 2040r	M.	91.80
4½	do. i. G. (S. II Ergnz.) 2040		91.60
3	Portg. E. B. v. 86 (Beira Baixa)		68.50
4½	do. v. 1889 I. Rg.		83.50
	do. v. 1889 II. Rg.		63.—
3	Salonique-Constant. Jonction	Fr.	—.—
3	do. Monastir 2020/4040	M.	62.80

Provinzial- und Communal-Obligationen.

4	Rheinprovinz Ausg 20 u. 21 unk. b. 1902		95.70
3½	do. 22 u. 23		92.25
3½	do. 10, 12-16, 24-26, 29		85.—
3½	Hess. Provinz Oberhessen		83.80
3½	do. do. Starkenburg		85.80
3½	Frankfurt a. M. Lit. N u. Q abgest.		97.—
4	do. v. 1906		95.80
3½	do. R abgest.		—.—
3½	do. (Straßenbahn) v. 1899		—.—
3½	do. v. 1901 Abt. I.		—.—
3½	do. v. 1901 Abt. II. u. III.		—.—
3½	Alzey v. 1899 unk. b. 1912		84.—
3½	Aschaffenburg v. 1888		85.—
4	Augsburg v. 1901 unk. b. 1908		94.80
4	Babenhausen (Hessen)		94.—
3½	Baden-Baden v. 1898 kündb. ab 1903		—.—
3½	Bamberg v. 1888		84.60
3½	Berlin v. 1886/92		—.—
4	Bingen v. 1901 kündb. ab 1906		—.—
3	do. v. 1895		—.—
3½	do. v. 1898		84.20
3½	Darmst. abg. v. 79 Lit. U u. 81 Lit. A u. V		—.—
3½	do. v. 1888 u. 1894		—.—
3½	do. convert. v. 1891 Lit. H		—.—
3½	do. v. 1897		—.—
3½	do. v. 1902 amort. ab 1907		—.—
3½	do. v. 1905 amort. ab 1910		—.—
4	Erlangen v. 1900 unk. b. 1911		94.—
4	Freiburg i. B. v. 1900 kündb. ab 1905		94.20
3½	do. v. 1881 u. 1884 abgest.		—.—
3½	do. v. 1888		—.—
3½	do. v. 1898 kündb. ab 1902		—.—
3½	do. v. 1903 kündb. ab 1908		84.60
4	Fulda v. 1901 Ser. I kündb. ab 1906		94.50
4	Gießen v. 1907		94.—
4	do. v. 1912		94.—
3½	do. v. 1893		86.50
3½	do. v. 1896 kündb. ab 1901		86.50
3½	do. v. 1897 kündb. ab 1902		—.—
3½	do. v. 1903 kündb. ab 1908		—.—
3½	do. v. 1906 unk. b. 1910		—.—
4	Heidelberg v. 1901		94.10
4	do. v. 1912		—.—
3½	do. v. 1894		84.50
3½	do. v. 1905		84.50
3½	Karlsruhe v. 1902 kündb. ab 1907		85.30
3½	do. v. 1903 kündb. ab 1908		—.—
3	do. v. 1897		83.—
3½	Kissingen v. 1886, 1888 u. 1903		—.—
4	Köln v. 1900		95.20
4	„ v. 1908		95.20
3½	Kreuznach v. 1888 u. 1893		91.—
3½	Lahr v. 1889		—.—
3½	do. v. 1902		84.—
3½	Limburg abgest.		90.—
3½	Ludwigshafen v. 1896		—.—
3½	do. v. 1903 kündb. ab 1908		—.—
4	Mainz v. 1900 unk. b. 1910		—.—
3½	do. abgest. 1878 u. 83		87.—
3½	do. abgest. Lit. J v. 1884		—.—
3½	do. v. 1886 u. 88		—.—
3½	do. v. 1894		85.50
3½	do. v. 1905 unk. b. 1915		85.50
4	Mannheim v. 1901 kündb. ab 1906		98.60
4	do. v. 1888		86.[illegible]
3½	do. v. 1895		84.80
3½	do. v. 1898 kündb. ab 1903		84.80
3½	do. 1905		84.30
3½	Metz v. 1903 unk. b. 1912	M.	84.10
4	München v. 1900/01 unk. b. 1910/11		94.20
3½	do. v. 1903 kündb. ab 1908		84.30
3½	Nauheim v. 1902 unk. b. 1912		83.—
3½	Neustadt a. d. H. v. 1889		84.50
3½	do. v. 1903 kündb. ab 1903		—.—
4	Nürnberg v. 1899-1901		95.60
4	do. v. 1902 unk. b. 1913		95.60
3½	do.		84.50
3	do. v. 1903 kündb. ab 1908		85.50
4½	Offenbach v. 1879		—.—
4	do. v. 1900 kündb. ab 1906		—.—
3½	do. v. 1891/92 (abgest)		84.50
3½	do. v. 1898		—.—
3½	do. v. 1902 kündb. ab 1908		—.—
3½	do. v. 1905		—.—
3½	Offenburg v. 1898 kündb. ab 1904		84.—
4	Pforzheim v. 1899 kündb. ab 1904		—.—
4	do. v. 1901 kündb. ab 1906		93.40
3½	do. v. 1883 abgest.		—.—
4	Stuttgart v. 1895 kündb. ab 1905		94.50
3½	do. v. 1904 untilgb. b. 1912		84.40
4	Trier v. 1901 kündb. ab 1906		94.—
3½	do. v. 1899		—.—
3½	Ulm v. 1905		83.—
4	Wiesbaden v. 1900 kündb. ab 1905		—.—
4	do. v. 1901 kündb. ab 1906		—.—
3½	do. abgest.		—.—
3½	do. v. 1887		84.80
3½	do. v. 1891 abgest.		—.—
3½	do. v. 1896		—.—
3½	do. v. 1898		—.—
3½	do. v. 1902 Ser. II kündb. ab 1907		—.—
4	Worms v. 1901 kündb. ab 1907		—.—
3½	do. v. 1887/89		—.—
3½	do. v. 1896 kündb. ab 1901		—.—
3½	do. v. 1903 unk. b. 1914		—.—
4	Würzburg v. 1899 unk. b. 1910		—.—
3½	do. v. 1903 unk. b. 1910		—.—
4½	Bukarest v. 1884 conv.	M.	—.—
4½	do. v. 1888 conv.		—.—
4½	do. v. 1895 4050r		—.—
4½	do. v. 1898		—.—
4	Kopenhag. v. 1901 unk. 1911 2043r		93.—
3½	do. v. 1886		87.20
3	do. v. 1895		75.20
4	Lissabon v. 1886 2000r		—.—
4	Moskau Ser. 30-33 unk. b. 1913	Rbl.	—.—
3⁸/₁₀	Neapel staatl. gar. 1000r	Lire	94.50
4	Stockholm v. 1880	M.	92.60
5	Wien Kommunal i. G.		—.—
5	do. do. i. P.	ö. fl.	—.—
4	do. v. 1898 kündb. ab 1908	Kr.	86.90
4	do. Invest-Anl.	M.	86.20
3½	Zürich v. 1889	Fr.	92.50
6	Stadt Buenos-Aires v. 1892 i. P.	Pes.	—.—
4½	do. do. v. 1888 i. G.	Lstr.	96.—
5	do. do. v. 1909 i. G.	M.	98.—

Aktien ausländischer Transport-Anstalten.

Oest.-Ung. Staatsb.	—.—	Gotthardbahn	—.—
Oest. Südb. (Lomb.)	—.—	Ital. Mittelmeer	—.—
		Anatol. Eisenb.	—.—
		Prince Henri	—.—
Raab-Odenb.	68.—	Prag-Dux St. Akt.	—.—

Standesherrliche Anleihen.

4½	Gr. Henckel Hyp. Donn. r. à 105 v. 81	M.	—.—
4	Fürstl. Solms-Braunfels v. 1880		—.—
3½	do. do. v. 1886		86.25
3½	Gräfl. Solms-Laubach abgest.	1. fl.	88.—
3½	Gräfl. Solms-Rödelheim		—.—
3½	Fürstl. Ysenb. u. Büd.-Birstein v. 1887	M.	91.70
4	do. do. -Wächtersbach v. 1884		96.—

Bank-Aktien.

		Dividende 1911	1912	
Reichsbank	M. 1000/3000	5.86	6.95	137.50
Frankfurter Bank	M. 1000	9	9	192.50
Badische Bank	Tlr. 100	6½	7	134.50
Bayr. Hyp.- u. Wechselbk.	f. fl. 500	13½	14	302.—
Berliner Handelsg.	M. 500/1000	9½	9½	—.—
do. Hyp.-Bk. Lit. A	M. 1000	6½	6½	111.50
do. do. Lit. B	M. 1000	6½	6½	111.50
Bresl. Diskontobank	M. 600/1200	6	6	—.—
Commerz. u. Diskonto-Bank	M. 1000	6	6	—.—
Darmstädter Bank	M. 1000			116.30
(Bank f. Handel u. Industrie)		6½	6½	—.—
Deutsche Bk. S. I-X	M. 600/1200	12½	12½	250.20
Effekt.- u. Wechselb.	Tlr. 100	6	6	113.50
Vereinsbank	M. 600	6	6	119.—
Diskonto-Gesellschaft	M. 600/1200	10	10	189.90
Dresdner Bank	M. 600/1200	8½	8½	153.50
Eisenbahn-Renten-Bk.	M. 1000	9	10	171.50
Frankf. Hypothek.-Bank	M. 1000	9½	10	209.—
do. Hyp.-Kred.-B.	M. 600/1200	8	8	158.50
Mitteld. Bdkr. (Greiz) A u. B.	M. 1000	5½	5½	83.—
Mitteldtsche. Kreditb.	M. 300/1200	6½	6½	117.25
Natib. f. Dtschl. S. I-VI	M. 300/1200	7	7	117.20
Nürnberg. Vereinsbk.	M. 300/1200	11	12	251.—
Oest.-Ung. Bank	Kr. 1400	[illegible]	8½	—.—
Oest.-Länderbank	ö. fl. 200	7½	7½	137.30
Oest.-Kredit-Anstalt	ö. fl. 260	10⁸/₁₀	10⁸/₁₀	—.—
Pfälzische Bank	M. 1200	7	7	121.75
Preuß. Bodenkreditbank	Tlr. 200	8	8	154.—
do. Hyp.-Akt.-Bk.	M. 600/1200	6	6	114.10
Rhein Kreditbk.	M. 600/1000/1200	7	7	126.40
Rhein. Hyp.-Bank	600/1200	9	9	195.—
Schaffhaus. Bankver.	M. 1000	7½	5	101.70
Südd. Bodenkredit-Bank	M. 600	8	8½	177.50
Ungar. Kreditbank	ö. fl. 200	11½	11½	210.—
Unionbank (Wien)	ö. fl. 200	8½	8½	148.50
Wiener Bankverein	ö. fl. 200	7½	7½	—.—
Württbg. Bankanstalt	600/1200	7	7	133.25
do. Vereinsbank	f. fl. 350	7	7	133.50

Pfandbriefe.

4	Berl. Hyp.-Bk. (vr. Pommr.) abgest. 80%		91.20
3½	do. do. abgest. 80%		83.[illegible]
4	Frk. Hyp.-Bk. Ser. 14		94.—
4	do. do. Ser. 16 u. 17 unk. 1910		94.—
4	do. do. Ser. 18		94.—
4	do. do. Ser. 20		95.—
3½	do. do. Ser. 12, 13		84.50
3½	do. do. Ser. 15		84.50
3½	Frk. Hyp.-Bk. Ser. 19		81.50
3½	do. do. Kommunal Ser. 1 unk. 1910		85.50
4	Frk. Hyp.-Kred.-Ver. S. 15-19, 21-27, 31, 34, 35-39-42		98.50
4	do. do. S. 43 unk. b. 1913		94.—
4	do. do. S. 46 kündb. ab 1908		94.—
4	do. do. S. 47		94.—
3½	do. do. S. 44 unk. b. 1913		88.50
3½	do. do. S. 28-30, 32 (tilgb.)		85.50
3½	do. do. S. 45 (tilgb.)		85.50
4½	Landw. Kreditbank Pfandbr. T-V		75.50
4	do. do. Lit. N-P		75.50
4	Hambg. Hyp.-Bk. S. 141-340 kündb. ab 1905		97.50
4	do. do. S. 341-400 unk. b. 1910		92.50
4	do. do. S. 401-470 unk. b. 1913		92.50
3½	Hambg. Hyp.-Bk. Ser. 1—190 u. 301-310		84.—
3½	do. do. Ser. 311-350 unk. b. 1913		84.—
4½	Meckl. Hyp. u. Wbk. Ser. I verl. à 125		—.—
3½	do. do. Ser. 3 abgest.		—.—
3½	do. do. Ser. 2 u. 3 kündb. ab 1925		—.—
4	Meininger Hyp.-Bk. Ser. 2		93.—
4	do. do. Ser. 6		93.—
4	do. do. Ser. 7 kündb. ab 1906		93.—
4	do. do. Ser. 8 unk. b. 1914		93.20
4	do. do. Ser. 9		93.20
3½	do. do. abgest.		84.—
3½	do. do. kündb. ab 1905		84.—
3½	do. do. kündb. ab 1907		84.—
3½	do. Ser. 10		84.—
4	Preuß. Hypotheken-Akt.-Bk. auf 80% abg.		90.80
3½	do. do.		83.—
4	do. Hyp.-B.-Zf. kündb. ab 1905		93.50
3½	do. do. do.		87.—
4	do. Pfdbr. Bk. S. 18 kündb. ab 1908		92.20
4	do. do. S. 19 unk. b. 1909		92.20
4	do. do. S. 22 unk. b. 1912		92.20
4	do. do. S. 25 unk. b. 1914		92.20
4	do. do. S. 27 unk. b. 1915		93.20
3½	do. do. S. 23 unk. b. 1912		87.—
3½	do. do. S. 26 unk. b. 1914		87.—
3½	do. do. S. 17 u. S. 18		83.—
3½	do. do. S. 24 unk. b. 1912		83.—
4	Rhein. Hyp. Mannheim kündb. ab 1902		93.60
4	do. do. do. kündb. ab 1907		93.60
3½	do. do.		83.30
3½	do. do. unk. b. 1914		82.90
3½	do. do. Kommunal		83.—
4	Westd. Bdkr. Hyp. (Köln) S. 1 u. 2		92.30
4	do. do. do. Ser. 5 unk. b. 1909		92.30
4	do. do. do. Ser. 6 unk. b. 1911		92.30
4	do. do. do. Ser. 7 unk. b. 1913		92.30
3½	Westd. Bdkr. Hyp. (Köln) S. 3 kündb. 1905		83.—
3½	do. do. do. Ser. 4 kündb. 1906		83.—
4	Südd. Boden Kr. S. 53 u. 54 kündb. 1906		96.40
3½	do. bis incl. Ser. 52		86.10

Staatl. oder provinzial-garant.

4	Hess. Landes-Hyp. Bank Ser. 12—14		96.50
	u. 14—15		96.50
3½	do. do. Ser. I—II unk. 1909		84.20
4	do. do. Kom. Obl. S. 5—6		96.50
	u. 7—8		96.[illegible]
3½	do. do. Kommunal Ser. I u. II unk. 1909		84.20
3½	Nassauische Landesb. Lit. F. G. H. K. u. L.		91.50
3½	do. do. M. N. P.		91.50
3½	Casseler Landes-Kreditanst. unk.		88.—

Diverse Obligationen.

4	Buderus r. 103		95.—
4½	Dtsch. Luxemb. conv.		94.50
4½	do. r. 102		96.50
4½	Eisenb. Rentenbank		99.50
4	do. do.		93.25
4½	Eisenwerke Lollar r. 102		97.80
4½	Elektr. Werk Homburg r. 103		94.—
4	D. Atlant. Telegraf		92.—
4	Franken-Allee, garant. v. Frankfurt		92.—
4	Frankf. Hof r. 105		96.—
4	Neue Boden r. 102		—.—
3½	do. do. r. 101		—.—
4½	Ung. Lokalbahn Serie I r. 105		86.—
4½	do. do. Serie II r. 102		86.—

Verzinsliche Lose.

4	Badische Prämien Serie II	Tlr. 100	177.10
5	Donau-Regulierung	ö. fl. 100	162.—
3½	Gothaer Präm. Pfandbr. I	Tlr. 100	—.—
3½	do. do. II	Tlr. 100	—.—
3	Hamburger v. 1866	Tlr. 50	—.—
3	Holländische Komm. v. 1871	h. fl. 100	—.—
3½	Köln-Mindener	Tlr. 100	142.—
3½	Lübecker v. 1863	Tlr. 50	—.—
2½	Lütticher v. 1853	Fr. 80	—.—
3	Madrider abgest.	Fr. 100	—.—
4	Meininger Präm. Pfandbr.	Tlr. 100	—.—
4	Oesterr. v. 1860	ö. fl. 500	176.60
3	Oldenburger	Tlr. 40	127.50
5	Russische v. 1864	alt. R. Rbl. 100	507.—
5	Russische v. 1866	alt. R. Rbl. 100	385.—
2½	Stuhlweißenb.-Raab-Graz	ö. fl. 150	109.60
2½	do. do. ex. R. Sch.	ö. fl. 150	97.10
	do. Anrechtscheine	fl.	32.20

Unverzinsliche Lose.

Augsburger	fl. 7	34.90
Braunschweig	Tlr. 20	—.—
Finnländische	Tlr. 10	—.—
Freiburger	Fr. 15	—.—
Genua	Lire 150	—.—
Mailänder	Lire 45	—.—
Mailänder	Lire 10	—.—
Meininger	f. fl. 7	—.—
Oestr. v. 1864	ö. fl. 100	608.—
Oestr Kredit v. 1858	ö. fl. 100	560.2[illegible]
Rudolfs-Stiftung	ö. fl. 10	—.—
Türkische	Fr. 400	109.60
do. Ultimo	Fr. 400	—.—
Ungar. Staats	ö. fl. 100	440.—
Venetianer	Lire 30	72.—

Industrie-Aktien.

Frankfurter Börse		Berliner Börse	
Aschaff. Masch. Pap	118.—	Bochumer Guß	214.80
Neue Boden A. G.	90.—	Buderus Eisen	112.—
Brauerei Binding	180.50	Concordia Bergb.	309.50
„ Henninger	121.50	Dt. Luxemb. Bgw.	134.50
„ do. Pr. Akt.	122.—	Elektr. Licht u. Kraft	128.—
„ Kempff	117.—	Eschweiler Bergw.	220.25
„ Mainzer Akt.	169.75	Façon Mannstaedt	128.—
„ Rettenmeyer	110.50	„ Borz. Akt.	130.—
„ Stern (Oberr.)	192.50	Gelsenkirch. Bergw.	149.75
„ Werger	67.—	Harpener	175.25
Zementf. Karlstadt	124.—	Hasper Eisenw.	158.—
Chem. Bad. Anilin	581.25	Hemmoor Zement	133.90
„ Vier u. Süd. Bc.	85.50	Hibernia Bergw.	—.—
„ Griesh. Elektr.	249.80	Hösch, Eisenw.	321.50
„ Albert	450.50	Humboldt Masch.	113.50
D. G. S. Scheideanstalt	611.50	Laurahütte	155.25
Holzverkohlg.-Ges.	304.75	Mülheimer Bergw.	167.—
Dt. Atl. Telegraph	128.—	Nordd. Wollkämm.	145.—
Elektr. [illegible]	—.—	Oberschles. E.-Ind.	62.25
„ Allgem. Berlin	240.25	Phönix Bergw.	23[illegible]
„ Lahmeyer	119.50	Rhein-Nass.-Bgw.	221.—
„ Schuckert	153.60	Rhein. Stahlwerke	175.—
„ Siem. & Halske	224.½	Riebeck Montan	193.75
„ Untern. Zürich	187.—	Schles. Berg-Zink	—.—
Farbwerke Höchst	627.—	Wegelin & Hübner	163.—
Kunstseide Fft. a. M.	—.—	Westeregeln Alkali	187.50
Masch. Kleyer	361.—	„ Borz. Akt.	100.—
„ Gritzner	271.—		
„ Fab. & Schleich.	114.—		
Hamb.-Am.-Pckft.	134.60		
Nordd. Lloyd	117.10		
Steaua Rom. Petr.	149.90		

Vermietungen

7 Zimmer

Neuzeitl. 7-Zim.-Wohn. zu vermiet. Bergstr. 9. [0200

3 Zimmer

0192] 3-Zim.-Wohnung sof. z. vermieten. Steinstraße 35.

Sch. 3-Zimmer-Wohnung mit 2 Mansardenzimmern in freier gesunder Lage zum 1. 4. 1914 ganz oder geteilt zu vermieten. Lich (Oberhess.), Butzbacher Straße 16. [0173

2 Zimmer

431] Schöne 2-Zimmerw. Schiffenb. Weg sof. zu verm. Näh. Nord-Anl. 38, Bureau

2 sch. Mansardenz. an saub. Frau abzugeben. Evtl. kann dieselbe Laufstelle im Hause erhalten. Näheres in der Geschäftsstelle des Gießener Anzeigers. 0201

Möbl. Zimmer

Frdl. möbl. Zim. sofort zu vermiet. Neuen Bäue 27 I. [46

079] Sch. möbl. Zim. m. elektr. Licht z. verm. Löwengasse 5 I.

Schön möbl. Zimmer z. verm. Wilhelmstr. 51 I.

Gut möbl. Zimmer i. d. Nähe d. Bahnh. u. d. Klin. z. verm. 0179] Frankfurt. Str. 30 II.

Möbl. Zimmer zu vermiet. 0196] Sonnenstraße 11.

Sch. möbl. Wohn- u. Schlafzimmer per sof. od. spät. zu verm. Plockstr. 8 II. 0197

Läden u. dgl.

Ger. Laden mit großem Nebenzimm. billigst z. verm. 45] Neuen Bäue 17 I.

Laden

großer moderner mit oder ohne Wohnung, Kirchenpl. 9 zum 1. 3. 14. auf Wunsch auf mehrere Jahre z. vermieten. Näheres Bürgermeisterei, Zimmer 15. 457B

Eckladen

mit oder ohne Wohnung Kirchenplatz 10 zum 1. 4. 14. auf Wunsch auf mehr. Jahre zu vermieten. Näh. Bürgermeisterei, Zimmer 15. [458B

Mietgesuche

Zum 1. April od. 1. Juli a. c. suchen wir helle, trockene **Lager-Räume** möglichst mit Kontor. Off. erbitten an S. Seligmann, Gießen, Süd-Anlage. 9131

Stellenangebote

כשר

Pflanzen-Butter-Margarine.

Erstklassig. Werk sucht bestens eingeführten Herrn als

Vertreter

zu engagieren. Schr. Angeb. unt. (485sg) K. T. 2346 an den Gießener Anzeiger erb.

Existenz od. Nebenerwerb

Bis 500 Mk. monatl. Einkommen sichert sich Herr od. strebsame Dame durch Uebernahme des Allein-Vertriebs einer gesetzl. gesch. Neuheit (inal. Gebrauchsartikel in jed. Familie) für Bez. Gießen, evtl. mit Cassel. Zur Uebernahme sind ca. 500 Mk. erforderlich. Ernstl. Reflekt. erfahren näheres am Samstag von 10—7 Uhr und Sonntag v. 9—1 Uhr im Hotel Schütz, Bahnhofstraße. Zu melden beim Portier. 487hv

Tüchtiger 4?4

Modellschreiner

mit Aussicht auf spätere Anstellung als Vorarbeiter ges. Carolinenhütte Wetzlar.

435] Wir suchen für sofort

tüchtige Revolver- u. Leitspindel-Dreher

nur für Armaturen.

H. Schaffstaedt, Ges. mit beschr. Haft.

Größere Eisengießerei Westdeutschlands sucht zum sofortigen Eintritt 2 geübte

Maschinenschlosser,

welche an sauberes und genaues Arbeiten gewöhnt sind, für die Anfertigung von Metall-Modellen. Solche, welche im Drehen geübt oder in der Herstellung von Werkzeugen erfahren sind, erhalten den Vorzug. Die Stellung ist dauernd. Schr. Angebote unter 325 D an den Gießener Anzeiger erbeten.

Militärfreier, selbständiger

Klempner u. Installateur

für dauernde Beschäftigung gegen hohen Lohn nach auswärts gesucht. Schriftliche Angebote unter 377 an den Gießener Anzeiger erbeten.

Frau zum Ladenauswaschen gesucht. 406 Neuen Bäue 17.

Alteingeführte Deutsche Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft sucht für Gießen einen angesehenen Herrn als

Haupt-Agenten

unter günstigen Bedingungen. Vorhandenes Inkasso wird überwiesen. Außer hohen Abschlußprovisionen wird fester Bureauzuschuß gewährt. Anerbieten unter A. 395 an Haasenstein & Vogler, A.-G., Frankfurt a. M. 486hv

Rockarbeiter

auf Werkstatt oder außer dem Hause gesucht. 116] **Carl Frensdorf.**

Tüchtig. Zigarrenmacher sowie Wickelmacher werden noch angenommen. 434

Gebr. Pletz Frankfurter Straße 60.

Tüchtige Sortiererin für sofort gesucht.

V. Fiesser Zigarrenfabrik, Kaiser-Allee 23

Für mein Frucht- und Mehlgeschäft zuverlässiger, solider

Fuhrmann

per sofort gesucht. 392 Sigmund Rosenbaum, Frankfurter Straße 28.

15—20 tüchtige **Erdarbeiter** sofort nach Treis an der Lumda gesucht. 480 Heinr. Preis, Daubringen.

Ein ordentlicher Junge der das Schuhmacherhandwerk erlernen will, kann in die Lehre treten bei Kaspar Becker, Ober-Seibertenrod.

Lehrling für das Kontor zu Ostern gesucht. 477 F. Bender & Co., Zigarrenfabrik.

Auf das Kontor einer größ. Zigarren-Fabrik wird zum Eintritt nach Ostern ein **Lehrling** mit guter Schulbildung gesucht. Schriftl. Angebote unt. 482 a. d. Gießener Anzeig. erb.

Für das Kontor meiner Zigarrenfabrik suche ich zu Ostern einen **Lehrling** mit der Berechtigung zum Einjährigen. Schriftl. Bewerbung erbeten. 320 **Arnold Mueller.**

Unabh. saub. Frau tagsüber zur Wochenbettpflege gesucht. Zu erfrag. i. d. Geschäftsstelle d. Gießener Anzeigers. [0176

Höhere Beamtenfam. in Bad-Nauheim i. b. Fräul. od. Wwe. z. selbst. Führung d. Haush. Gute Behdl., Geh. 25—30 Mk. Mädch. wird geh. Schr. Ang. m. Zeugn. u. Gehaltsanspr. u. 367 a. d. Gießen. Anzeig. erb.

Tücht. Mädchen sof. ges. Frau Hochstätter, Zahnatelier. 419 Großen-Buseck bei Gießen.

Auf sofort **Mädchen** bei gut. Lohn nach Butzbach gesucht. Frau Eggeling (Zur Eule), Butzbach. [465

0201] Saub. tücht. Mädchen f. Frau Harth, Seltersw. 75 II

Junges Kindermädchen für die Nachmittagsstunden gesucht. Mäusburg 11. [491

Lehrmädchen mit guter Schulbildung für bald oder zu Ostern gesucht gegen sofortige Vergütung. 495] Meyerhoff & Goslar.

Stellengesuche

Kaufmann sucht entspr. Beschäftig. f. vorm. od. nachm. Schriftl. Angebote unter [illegible] a. d. Gießener Anzeiger erb.

Jung. Sattler eben aus der Lehre, sucht Stelle. Offert. u. F. K. 100 postl. Bad-Nauheim. [481

Frau sucht Laufstelle für nachmittags. 0199] Sonnenstraße 13 III.

Ein Mädchen vom Lande, welches alle Hausarbeit kann, sucht Stellung in der Umgebung von Gießen. Schriftliche Angebote unter 489 an den Gießener Anzeiger erb.

Verkäufe

Besond. Verhältnisse halber ist ein in gut. Zustand befindl. **Wohnhaus** in freier Lage und in der Nähe des Bahnhofes unter günstigen Bedingungen zu verkaufen. Verkaufspreis Mk. 30 000 bei einer Mieteinnahme von Mk. 1654. Schriftliche Angebote unter 11 an den Gießener Anzeiger erb.

Ausverkauf weg. Umzugs z. d. bill. Preis. Regulat., Freischw., Wecker, Taschenuhren, Feuerzeuge, Taschenlamp. etc. Für guten Gang ein. jed. Uhr 2 Jahre schriftliche Garantie. Georg Koch, Uhrmacher 15 Neustadt 15.

Kaufgesuche

Die höchsten Preise für getrag. Kleider, Schuhe, Wäsche, Musik-Instrumente usw. zahlt nur Goldberg, Walltorstraße 25.

Verschiedenes

ENGLÄNDER ert. englischen Unterricht. Schriftl. Angebote unt. 067 an den Giessener Anzeiger.

Erfahren. Herr bevorz. Naturwissenschaftl. mit Realgymnasialbildung wird zur täglichen Beaufsichtigung der Schularbeiten eines Realgymnasiasten der Oberklassen gesucht. Schriftl. Angebote mit Referenzen u. Preisangabe unt. 425 an den Gießener Anzeiger erbeten.

Für Untertertianer Nachhilfestunden in allen Fächern gesucht. Näh. in der Geschäftsstelle des Gieß. Anzeig. 482

Gute Pension finden ein od. zwei Schüler höherer Lehranstalt. [478 Goethestraße 34 Parterre.

Körbe u. Stühle werden schnell und billig geflochten. J. Glöckle, Löwengasse 3.

Golden. Armband von der Turnh. durch Löwengasse u. Goethestraße verloren. Gegen gute Belohnung abzugeben 0198] Goethestraße 52 II.

Verloren am Mittwoch, den 7. d. Mts., abends von 6 bis 7 zwisch. Süd-Anlage—Seltersweg u. Stadtpost ein 50-Markschein. Abzugeben gegen gute Belohnung auf dem Polizeiamt. 0202

Lästige Haare entfernt sicher u. schmerzlos Prof. Dr. Grunwalds Enthaarungspulv. Dos. M. 1.50. Pelik.-Apoth., Kreuzpl.

Geldverkehr

Wer l. Beamt. b. 1. Okt. cr. 250 Mk. geg. hoh. Zins. u. g. Sicherh. Schr. Angeb. unt. 0192 a. d. Gießen. Anzeig. erb.

Amtliches

Die Ausführung der Erd-, Fels-, Rodungs- u. Maurerarbeiten, sowie die Herstellung der Oberbau-Packlage im Los 3 der Neubaustrecke „Verbindungsbahn bei Gießen" zwischen Km. 3,7+48,70 bis Km. 3,9+90,74 und hieran anschließend von Km. 136,6+45,2 bis Km. 137,4+20 der Strecke Gießen—Frankfurt (Main) mit rd. 12000 cbm Erdbewegung (für 115000 cbm hat der Unternehmer Ablagerungsfläche zu stellen) und 2500 cbm Mauerwerk soll zusammen verdungen werden. Angebotsmuster können von hier, soweit der Vorrat reicht, für 4 Mk. (porto- und bestellgeldfreie Postanweisung) bezogen werden.

Zeichnungen liegen auf hiesigem Bureau zur Einsicht aus. Eröffnung der mit entsprechender Aufschrift versehenen und vorher einzusendenden Angebote erfolgt Montag, den 9. Februar d. J., vormittags 11 Uhr im hiesigen Bureau. 466d

Zuschlagsfrist 6 Wochen.
Vollendungsfrist 10 Monat.
Großh. Eisenbahn-Betriebsamt I Gießen. Bau der Verbindungsbahn bei Gießen, Bureauräume: Wilhelmstr. 19.

Altertümer.

Kaufe zu hohen Preisen **altertümliche Porzellanfiguren, Kaffee- und Tee-Service, einzelne Tassen, Oelgemälde, Kupferstiche, antike Möbel,** wenn auch sehr defekt; **bin vom 13. Jan. ab einige Tage in Gießen.** Schriftliche Angebote unter 362 an den Gießener Anzeiger erbeten.

26
Dienstmädchen
suchen noch

nach dem allerbesten Schuhputzmittel. **Alle anderen** haben dasselbe in **Pilo** schon längst gefunden und bestehen immer darauf, in jedem Laden nur das hervorragend gute **Pilo** zu erhalten. Spielende Arbeit, hochfeiner Glanz, zufriedene Gesichter.

Pilo schwarz, braun, gelb, weiß.

Was glänzt in der Flasche so goldig und rein,
Was wird selbst von Kindern vertragen,
Was stärket die Schwachen, die Kranken allein,
Wirkt anregend stets auf den Magen?
Das ist Sicco's, Sicco's Tonischer Wein!

Preis pro Flasche 3.— Mark
Erhältlich in den Apotheken

Fabrikant: Chem. Fabrik Sicco A.-G., Berlin

Grosse
Ereignisse
sind in Vorbereitung 494a
Warten Sie
Kaufhaus Giessen
Bahnhofstraße 14 Mühlstraße 2 u. 3

Holzversteigerung.

Königliche Oberförsterei Krofdorf.

Freitag, den 16. Januar, vormittags 10 Uhr, kommen im Freund'schen Saale in **Krofdorf** zur Versteigerung:

Schutzbezirk Krofdorf. Distr. 10b **Diebskaut:** Eichen = 3 Rm. Scheit, 5 Rm. Reiser. Buchen = 2 Rm. Rollen (Felgenholz), 170 Rm. Scheit, 21 Rm. Knüppel, 456 Rm. Reiser. Hainbuchen = 16 Rm. Schichtnutzholz, 2 Mtr. lang. Distr. 13b, 14, 16 **Kreuzschläge:** Eichen = 4 Rm. Schichtnutzholz (Küferholz), 3 Rm. Scheit, 1 Rm. Knüppel, 15 Rm. Reisig. Buchen = 7 Rm. Rollen (Felgenholz), 419 Rm. Scheit, 33 Rm. Knüppel, 880 Rm. Reiser.

Schutzbezirk Waldhaus. Distrikt 53 **Lichtenberg,** 54 **Münzenbau:** Eichen = 4 Rm. Scheit, 4 Rm. Knüppel. Buchen = 319 Rm. Scheit, 73 Rm. Knüppel, 590 Rm. Reiser.

Das Holz aus dem Schutzbezirk Krofdorf wird zuerst verkauft, das aus dem Schutzbezirk Waldhaus etwa von 12½ Uhr ab. 474 B

Bekanntmachung.

Der Voranschlag der Gemeinde Hattenrod für das Rechnungsjahr 1914 liegt vom 14. ds. Mts. an während einer Woche auf unserer Amtsstube offen.

Innerhalb der Offenlegungsfrist können die Beteiligten den Voranschlag einsehen und Einwendungen gegen seinen Inhalt schriftlich oder zu Protokoll bei dem Bürgermeister vorbringen.

Die Gemeindevertretung hat die Erhebung einer Umlage beschlossen, zu der auch die Ausmärker herangezogen werden.

Hattenrod, am 9. Januar 1914.
Großh. Bürgermeisterei Hattenrod.
Rock. 492

Wehrsteuer-Deklarationen fertigt an: Rechtskonsulent KARL STAPPEL
Sonnenstrasse 18 Telephon 634

Bioglobin D. R. P. 174770

Blutbildendes Getränk von vorzüglichem Wohlgeschmack, reizt den Appetit, verscheucht Schlaflosigkeit und Mattigkeit, **stärkt das Gesamt-Nervensystem** bei Gemütserregungen und den Körper erschlaffenden Krankheiten; geistige wie körperliche Kräfte werden schnell gehoben. Ärztlich bevorzugt.

In Apotheken die ½ Ltr.-Fl. Mk. 2.50, die ½ Ltr.-Fl. Mk. 1.00

Bekanntmachung.

Der vom Gemeinderat durchberatene Voranschlag der Gemeinde Stangenrod für 1914 Rj. liegt vom 10. d. Mts. ab eine Woche lang auf dem Bürgermeistereibureau dahier zur Einsicht der Beteiligten und Vorbringung von mündlichen oder schriftlichen Einwendungen offen. Es ist die Erhebung einer Umlage beschlossen worden, zu der auch die Ausmärker beizutragen haben.

Stangenrod, den 7. Januar 1914.
Großh. Bürgermeisterei Stangenrod.
Knauß. 454

Holzversteigerung

im Gemeindewald Oberkleen. Donnerstag, den 15. Januar 1914. **Eichen:** 15 Rm. Nutzholz (Gartenstützel, 2 Mtr. lang), 4 Rm. Scheit, 31 Rm. Knüppel, 15 Rm. Stockholz und 509 Rm. Reiser. **Buchen:** 29,5 Rm. Scheit, 18 Rm. Knüppel, 72 Rm. Stockholz und 569 Rm. Reiser. **Nadelholz:** 6 Rm. Stockholz. — Zusammenkunft vormittags 10 Uhr beim Forsthause Oberkleen.

Großrechtenbach, den 7. Januar 1914.
Der Bürgermeister. 464 B

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Gießen.

Alle im Jahre 1894 geborenen Militärpflichtigen, sowie diejenigen, welche dieses Alter bereits überschritten, aber sich zur Musterung noch nicht gestellt haben, oder bei der Musterung in 1913 zurückgestellt worden sind, und entweder in Gießen ihren gesetzlichen Wohnort haben, oder sich als Studierende, Schüler von Lehranstalten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Dienstboten, Handlungsdiener, Lehrlinge etc. hier aufhalten, werden hiermit aufgefordert, sich behufs Eintragung ihrer Namen in die **Rekrutierungsstammrolle** in der Zeit **vom 2. bis 15. Januar d. J. auf dem Standesamt im Rathause, am Marktplatz,** zu melden, und dabei, **wenn sie dahier nicht geboren sind, ihren Geburtsschein,** oder wenn sie bereits an einer Musterung teilgenommen haben, ihren **Losungsschein** vorzulegen.

Wer die Anmeldung unterläßt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark **oder mit Haft** bis zu drei Tagen bestraft, von der **Teilnahme an der Losung** ausgeschlossen und etwaiger **Ansprüche auf Zurückstellung** etc. für verlustig erklärt. Bezüglich der zurzeit der Meldefrist vorübergehend abwesenden Militärpflichtigen sind deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren zur Anmeldung verpflichtet. **Gesuche um Zurückstellung** von Militärpflichtigen sind rechtzeitig auf dem Standesamt vorzubringen. 460 B

Militärpflichtige, die in 1894 geboren sind und die **Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst besitzen,** sowie diejenigen, welche die Berechtigung hierzu bei der Prüfungskommission nachgesucht haben, müssen sich alsbald, **längstens aber bis zum 1. Februar d. J.,** bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Kreises Gießen schriftlich oder mündlich unter Vorlage des Berechtigungsscheins, sofern er ihnen bereits ausgehändigt ist, melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung beantragen. Versäumnis der Meldung hat Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Melde- u. Kontrollvorschriften zur Folge. 459 B

Es sind folgende Stiftungszinsen zu vergeben:
1. 12 Gaben von je 20 Mark an hiesige Arme aus der **Hofgerichtsrat von Krug-Stiftung.**
2. 8 Gaben von je 20 Mark an hiesige Arme aus der **Friedrich Lony-Stiftung.**
3. 187,63 Mark zu zwei gleichen Teilen an einen unbescholtenen, hilfsbedürftigen geborenen Gießener Bürger (Witwer) und die Witwe eines solchen (geborene Gießenerin bevorzugt) aus der **Justus und Minna Kohlermann-Stiftung.**

Meldungen nimmt das **Armenamt, Asterweg 9,** bis **31. Januar d. Js.** entgegen. 471 B

Vergebung von Fuhrleistungen.

Die Fuhrleistungen für den Erdabtrag in der Straße vom Leihgesterner Weg-Ludwigstraße nach der Friedrichstraße sollen **Mittwoch, den 14. Januar d. Js., vormittags 11 Uhr,** auf unserem Tiefbauamt vergeben werden. Die Verdingungsunterlagen liegen daselbst zur Einsicht offen und sind Angebote auf Vordruck bis zum vorgenannten Zeitpunkt an das Tiefbauamt einzureichen. Zuschlagsfrist 4 Wochen. 456 B

Holzversteigerung Montag, 12. Januar 1914, vormittags 9½ Uhr, im Distrikt Fernewald (Abt. 1 bis 33) Forstwartei Gießen II, Forstwart Arit, Hochwart: 1283 Fichten-Derbstangen mit 72,94 Fstm., 95 Fichten-Reisstangen mit 1,72 Fstm., 3,8 Rm. Buchen-, 60,5 Rm. Eichen-, 1 Rm. Birken-, 12 Rm. Kiefern-Scheitholz, 17 Rm. Buchen-, 79,2 Rm. Eichen-, 7 Rm. Birken-Knüppelholz, 64,1 Rm. Fichten-, 52,2 Rm. Eichen-, 9 Rm. Kiefern-Stockholz, 1850 Wellen Buchen-, 3280 Wellen Eichen-, 2020 Wellen Fichten-, 160 Wellen Kiefern-, 20 Wellen Birken-Reisig (größtenteils Durchforstungswellen). Zusammenkunft auf der Hauptschneise an der Laubacher Straße. 455 B

Städt. Wohnungsnachweis Gießen, Asterweg 9.

Es sind zu vermieten: 472 B

2 Wohnungen von 7 Zimmern, 1 Wohnung von 5 bis 6 Zimmern, 3 Wohnungen v. 5 Zimmern, 4 Wohnungen von 4 Zimmern, 6 Wohnungen von 3 Zimmern, vier Wohnungen von 2 Zimmern, 1 Wohnung von 2 Zimmern ohne Küche, 1 Wohnung von 1 Zimmer mit Küche, 2 möblierte Zimmer, 1 Schlafstelle, 2 unmöbl. Zimmer, 1 Werkstatt, 1 Lagerraum, 1 Laden mit Zimmer und Küche, 3 Läden, 1 dreistöckiges Lagerhaus mit Pferdestall und Heuboden.

Zu mieten gesucht: 43 Wohnungen von 2—6 Zimmern.

Städt. Arbeitsnachweis Giessen.

Asterweg 9.

Es können eingestellt werden:

a. bei hiesigen Arbeitgebern

Zigarrenmacher, Dreher für Revolver- und Leitspindelbank, 1 Schneider, 1 Fensterputzer, 2 Dienstmädchen.

Lehrlinge: 1 Schuhmacher, 1 Schreiner, 1 Buchbinder, 2 Bäcker, 1 Kaufmann, 1 Steindrucker.

b. bei auswärtigen Arbeitgebern

2 Schneider, 1 Schmied, 1 Schuhmacher, 1 Geschäftsführer (gelernter Mechaniker), 1 Küchenmädchen.

Lehrlinge: 2 Schreiner.

Es suchen Arbeit:

3 Schlosser, 1 Spengler, 3 Schmiede, 2 Bäcker, ein Schuhmacher, Anstreicher, Weißbinder, Maurer, fünf Schreiner, 1 Dreher, 1 Buchbinder, 1 Glaser, landwirtschaftliche Knechte und Arbeiter, Erdarbeiter, Taglöhner, 1 Kaufmann, Haus- und Fahrburschen, Putz-, Wasch- und Laufrauen.

Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe: Kellner, Aushilfskellner, Küfer. 473 B

Lehrlinge: 1 Mechaniker.

Alter. Von den Ebern stehen 31 im ersten Lebensjahr, 43 im zweiten und 8 im dritten Lebensjahr; ein Eber ist 4½ Jahre alt.

Zwei Eber werden in 10 Gemeinden gehalten, eine Gemeinde hält 4 Eber (Lang-Göns), alle anderen Gemeinden, soweit sie überhaupt Eber halten, haben einen Eber.

Noten:	I	I-II	II	II-III	III	III-IV	IV	V
Körperbau	9	2	47	11	12	—	1	—
Gesundheitszustand	34	2	38	1	7	—	1 krank	
Nährzustand	1	2	48	5	10	—	2	—
Pflege	23	2	45	3	4	—	3	—

III. Ziegenböcke.

Sämtliche Ziegenböcke gehören zur Saaner Rasse.

In 45 Gemeinden wird nur ein Ziegenbock gehalten; in 24 Gemeinden werden 2, in 5 Gemeinden 3 und in 2 Gemeinden 4 Böcke gehalten.

Alter. Von den Ziegenböcken stehen im Alter von ½—1 Jahr 39, von 1—2 Jahren 40, von 2—3 Jahren 20, von 3—4 Jahren 12, über 4 Jahre alt sind 4 Tiere.

Noten:	I	I-II	II	II-III	III	III-IV	IV	V
Körperbau	8	2	71	10	20	—	3	1
Gesundheitszustand	37	1	63	2	11	—	1	—
Nährzustand	14	1	84	4	12	—	—	—
Pflege	31	—	71	4	9	—	—	—

Vorbemerkung: Noten: I = sehr gut; II = gut; III = genügend; IV = ungenügend. Das Alter ist in Jahren angegeben. K. = Körperbau; G. = Gesundheitszustand; N. = Nährzustand; Pf. = Haltung und Pflege. Rassenbezeichnung: S. O. = Simmentaler Original; S. Rz. = Simmentaler Reinzucht (mit Abstammungsnachweis); S. Krz. = Simmentaler Kreuzung; V. Rz. = Vogelsberger Reinzucht; V. Krz. = Vogelsberger ohne Abstammungsnachweis. — D. E. = Deutsches Edelschwein; V. L. = Veredeltes Landschwein; Rz. = Reinzucht (mit Abstammungsnachweis). —

1. Bullen.

Aibach.

Karl Werum, S. Rz. (Saul), 3 Jahre, K. I—II, G. II, N. II, Pf. II.
Karl Werum, S. Krz. (Plato), 2¼ Jahre, K. II, G. II, N. II, Pf. II.

Allendorf a. d. Lahn.

Ad. Bolck, V. Rz. (Kurt), 4 Jahre, K. I, G. I, N. I, Pf. I.
Hch. Steinmüller, V. Rz. (Lord), 4 Jahre, K. II, G. II, N. II, Pf. I.

Allendorf a. d. Lumda.

Gemeinde-Faselstall, S. Rz., 3 Jahre, K. II—III, G. I, N. II, Pf. I.
Gemeinde-Faselstall, S. Rz., 3¼ J., K. II—III, G. I, N. II, Pf. I.
Gemeinde-Faselstall, S. Rz., 1¾ Jahre, K. II, G. I, N. II, Pf. I.

Allertshausen.

W. Römer, S., 2¾ Jahre, K. III, G. I, N. II, Pf. II.

Alten-Buseck.

Gemeinde-Faselstall, S. Krz., 3½ Jahre, K. III, G. II, N. II, Pf. I.
Gemeinde-Faselstall, S. Krz. (Lux), 2½ J., K. III, G. III, N. II, Pf. II.
Gemeinde-Faselstall, V. Krz. (Franz), 2½ J., K. II, G. II, N. II, Pf. I.

Annerod.

W. Scheld, V. Rz., 2 Jahre, K. II, G. II, N. II, Pf. I.
W. Scheld, S. Rz. (Fritz), 1½ Jahre, K. II—III, G. II, N. II, Pf. I.

Beltershain.

K. Launspach, S., 1¾ Jahre, K. II, G. I, N. II, Pf. I.
Hch. Kornmann, V., 1¾ Jahre, K. III, G. I, N. II, Pf. I.

Bersrod.

Johs. Scheld, S., 3¼ Jahre, K. III, G. I, N. II—III, Pf. II—III. — Abschaffung empfohlen.
Fr. W. Becker, S., 1¾ Jahre, K. II, G. I, N. II, Pf. II.

Bettenhausen.

Gg. Müller I., S. Rz. (Hans), 3 Jahre, K. II, G. II, N. II, Pf. II.
L. G. Steul II., S. Rz., 1½ Jahre, K. III, G. II, N. II, Pf. II.

Bellersheim.

W. Bopp IV., S. Rz. (Fritz), 2¼ Jahre, K. II, G. II, N. II, Pf. II.
Fr. Bopp, S. Rz. (Ernst), 2¼ Jahre, K. III, G. III, N. III, Pf. II.
Hch. Hahn, S. Rz. (Max), 2¾ Jahre, K. II, G. II, N. II, Pf. II.

Beuern.

Gemeinde-Faselstall, S., 3 Jahre, K. II, G. I, N. I, Pf. I.
Gemeinde-Faselstall, S., 2¾ Jahre, K. III, G. I, N. I, Pf. I.
Gemeinde-Faselstall, S., 1¾ Jahre, K. II, G. —, N. II, Pf. I. — Abgekört.

Birklar.

G. Krausch, S. Rz. (Franz), 3½ Jahre, K. III, G. III, N. II, Pf. II.
Hch. Müller VII., S. Rz. (Viktor), 2½ J., K. II, G. II, N. II, Pf. II.

Burkhardsfelden.

R. Haas, V. Rz., 3¾ Jahre, K. I—II, G. II, N. II, Pf. II.
R. Haas, V. Rz. (Fritz), 1¼ Jahre, K. II—III, G. II, N. II, Pf. II.

Climbach.

Ch. Leuerer, S., 3 Jahre, K. III, G. I, N. II—III, Pf. II.

Daubringen.

Hch. Braun II., V. (Moritz), 4¼ Jahre, K. III, G. II, N. II, Pf. II.
Hch. Braun II., V. (Franz), 3½ Jahre, K. III, G. II, N. II, Pf. II.

Dorf-Güll.

K. Pfannmüller, S. Krz. (Franz), 1¾ J., K. II, G. II, N. II, Pf. II. Pf. II. — Ersatzbulle muß Reinzuchttier sein.
K. Pfannmüller, S. Rz. (Herbert), 1¾ J., K. II, G. II, N. II, Pf. II.

Eberstadt.

Gemeinde-Faselstall, S. Rz. (Caesar), 3¾ J., K. I, G. I, N. I, Pf. I.
Gemeinde-Faselstall, S. Rz. (Moritz), 2 J., K. II, G. II, N. II, Pf. I.

Ettingshausen.

Gemeinde-Faselstall, S. Rz., 3¼ Jahre, K. I, G. I, N. I, Pf. I.
Gemeinde-Faselstall, S. Rz. 2 Jahre, K. II, G. I, N. I, Pf. I.
Gemeinde-Faselstall, S. Rz., 2 Jahre, K. II, G. I, N. I, Pf. I.

Garbenteich.

W. Walbott XI., S. Rz. (Seppel), 2 Jahre, K. II, G. II, N. II, Pf. II.
W. Walbott XI., S. Rz. (Falk), 2 Jahre, K. II, G. II, N. II, Pf. II.

Geilshausen.

P. Wagner IX., S., 3 Jahre, K. II—III, G. I, N. II—III, Pf. II.
W. Wagner IV., S., 2¾ Jahre, K. II, G. I, N. II, Pf. II.

Gießen.

Gottmann, S. (Fritz), 2½ Jahre, K. II, G. II, N. II, Pf. II.
Gottmann, S. Krz. (Samuel), 2 Jahre, K. II, G. II, N. II, Pf. II.

Göbelnrod.

W. Step, S. Rz., 3¼ Jahre, K. I—II, G. I, N. I, Pf. II. — Wegen Inzucht abzuschaffen.
Chr. Schultheiß, V., 3½ Jahre, K. II—III, G. I, N. I, Pf. II.

Großen-Buseck.

Gemeinde-Faselstall, V. Rz. (Hermann), 2 J., K. II, G. I, N. I, Pf. I.
Gemeinde-Faselstall, V. Rz. (Napoleon), 3½ J., K. II, G. I, N. I, Pf. I.
Gemeinde-Faselstall, S. Rz. (Tell), 3¼ Jahre, K. I, G. I, N. I, Pf. I.
Gemeinde-Faselstall, S. Rz. (Albrecht), 2½ J., K. I, G. I, N. I, Pf. I.

Großen-Linden.

Gemeinde-Faselstall, S. Rz. (Peter), 1½ J. K. II, G. II, N. II, Pf. I.
Gemeinde-Faselstall, S. Rz. (Alter), 3 J., K. II, G. II, N. II, Pf. I.
Gemeinde-Faselstall, V. Rz. (Pascha), 2 J., K. I, G. II, N. II, Pf. I.
Gemeinde-Faselstall, V. Rz. (Nero), 3½ J., K. III, G. II, N. II, Pf. I.

Grüneberg.

Hch. Weber II., S. Rz., 2½ Jahre, K. I—II, G. I, N. II, Pf. I.
Hch. Weber II., S. Rz., 1¾ Jahre, K. II, G. I, N. II, Pf. I.
R. Christ III. V. Rz., 4¾ Jahre, K. II, G. I, N. II, Pf. I.
R. Christ III., V. Rz., 3¼ Jahre, K. II—III, G. I, N. II, Pf. I.
R. Christ III., V. Rz., 1½ Jahre, K. II—III, G. I, N. II, Pf. I.

Grüningen.

Gemeinde-Faselstall, S. Rz., 3½ Jahre, K. II, G. II, N. II, Pf. I. — Körschein fehlt.
Gemeinde-Faselstall, S. Krz. (Lorenz), 3 J., K. III, G. II, N. II, Pf. II.
Gemeinde-Faselstall, S. Rz. (Tell) 2½ J., K. II, G. II, N. II, Pf. I.

Harbach.

Hch. Münch I., S. Rz., 2½ Jahre, K. III, G. I, N. II, Pf. II.
Hch. Münch I., S. Rz., 2 Jahre, K. II, G. I, N. II, Pf. II.

Hattenrod.

Hch. Schert, S. Rz., 4 Jahre, K. II, G. I, N. I, Pf. I. — Wegen Bösartigkeit abgekört.
Hch. Rauh IV., S. Rz., 3¼ Jahre, K. I, G. I, N. I, Pf. I.

Hausen.

Ph. Deen III., S. Rz. (Anton), 1½ J., K. III, G. II, N. II, Pf. II.

Heuchelheim.

Gemeinde-Faselstall, S. Rz., 1½ Jahre, K. I, G. I, N. I, Pf. I.
Gemeinde-Faselstall, V. Rz. (Fritz), 3½ J., K. I, G. I, N. I, Pf. I.
Gemeinde-Faselstall, V. Rz. (Prinz), 4 J., K. II, G. II, N. I, Pf. I.
Gemeinde-Faselstall, V. Rz. (Moritz), 2 J., K. II, G. II, N. II, Pf. I.
Gemeinde-Faselstall, V. Rz. (Hektor), 1½ J., K. I, G. I, N. I, Pf. I.

Holzheim.

Gemeinde-Faselstall, S. Rz., (Hermann), 3¼ Jahre, K. II G. II, N. II, Pf. I. — Lahm.
Gemeinde-Faselstall, S. Rz. (Hans), 4 J., K. II, G. II, N. I, Pf. I.
Gemeinde-Faselstall, S. Rz. (Albrecht), 2¼ Jahre, K. II, G. II N. II, Pf. I.
Gemeinde-Faselstall, S. Rz. (Anton), 1¾ Jahre, K. II, G. II, N. II, Pf. I.

Hungen.

Kammer, S. Rz. (Oscar), 3½ Jahre, K. II, G. II, N. II, Pf. II. — Abgekört, springt nicht.
Seibert, S. Rz. (Max), 2½ Jahre, K. II, G. II, N. II, Pf. II.
Seibert, S. Rz. (Pascha), 2½ Jahre, K. II, G. II, N. II, Pf. II.
Kammer, S. Rz. (Saul), 2¾ Jahre, K. III, G. II, N. II, Pf. II.
Kammer, S. Rz., 1¾ Jahre, K. III, G. III, N. II, Pf. II. Körschein nicht vorhanden.

Inheiden.

Otto Jacob, S. Rz. (Felix), 3½ Jahre, K. II, G. II, N. II, Pf. II. Benutzung ungleichmäßig.
A. Raab, S. Rz. (Hans), 1¾ Jahre, K. II, G. II, N. II, Pf. II. Benutzung ungleichmäßig.

(Fortsetzung folgt im nächsten Kreisblatt.)

Rotationsdruck der Brühl'schen Univ.-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 3 | **9. Januar** | **1914**

Bekanntmachung.

Betr.: Errichtung einer Reichsbankstelle in Gießen.

Nach einer Mitteilung des Reichsbank-Direktoriums wird am 19. Januar 1914 in Gießen anstelle der bisherigen Reichsbanknebenstelle daselbst eine dem Reichsbank-Direktorium unmittelbar untergeordnete Reichsbankstelle errichtet werden.

Dem Geschäftsbezirk der neuen Reichsbankstelle werden von diesem Zeitpunkte ab die bisher von der Reichsbankhauptstelle in Frankfurt (Main) abhängige Reichsbanknebenstelle in Friedberg (Hessen), sowie die von der Reichsbankstelle in Kassel bisher abhängige Reichsbanknebenstelle in Marburg (Bez. Kassel) und ferner die von der Reichsbankstelle in Koblenz (Rhein) bisher abhängige Reichsbanknebenstelle in Wetzlar überwiesen.

Gießen, den 7. Januar 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Elektrische Installation in den Schulhäusern.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Diejenigen von Ihnen, die mit der Erledigung der Erinnerung vom 13. Oktober 1913 (Kreisblatt Nr. 82 vom 17. Oktober 1913) noch im Rückstande sind, werden hiermit zur Berichterstattung binnen 14 Tagen aufgefordert. Dabei wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Gemeinden zu der fraglichen Installation nach den in der Verfügung vom 1. Januar 1913 aufgestellten Grundsätzen verpflichtet sind.

Gießen, den 6. Januar 1914.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien und Anlagen zur Herstellung von Dinassteinen, Schamottesteinen und anderen Schamotterzeugnissen.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 19. Dezember v. J. — Kreisblatt Nr. 101 — machen wir auf folgende Abweichungen der neuen Vorschriften gegenüber den seitherigen Bestimmungen besonders aufmerksam:

1. Die neuen Bestimmungen sind nicht mehr auf Grund der §§ 139 a, 154 Abs. 2, sondern auf Grund des § 120 e der GO. erlassen, da sie lediglich dem Schutze des Lebens und der Gesundheit dienen sollen. Dadurch wird zugleich einem von verschiedenen Seiten ausgesprochenen dringenden Wunsche Rechnung getragen und das Anwendungsgebiet der Bestimmungen auf sämtliche Ziegeleien erstreckt, während die derzeitigen Vorschriften nur für Ziegeleien mit mindestens 5 Arbeitern gelten.

2. Im Abschnitt I sind an Stelle der Worte „einschließlich der Schamottefabriken" die Worte „und Anlagen zur Herstellung von Dinassteinen, Schamottesteinen und anderen Schamotterzeugnissen" getreten. Die Aenderung war erforderlich, weil der Fabrikbegriff durch die Novelle zur GO. vom 28. Dezember 1908 aus der Arbeiterschutzgesetzgebung beseitigt worden ist und weil die neuen Bestimmungen auf alle Betriebe Anwendung finden sollen, nicht nur auf die, welche als Fabriken in dem früher gebräuchlichen Sinne bezeichnet werden können.

Ferner soll durch Ersatz des Wortes „verwendet" durch „beschäftigt" im Eingang von I zum Ausdruck gebracht werden, daß die unter Ia bis d bezeichneten Beschäftigungen für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter gänzlich verboten sein sollen.

3. In I, a sind unter die für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter verbotenen Beschäftigungsarten auch die „Abraumarbeiten" aufgenommen worden. Sie gehören eigentlich mit zur „Gewinnung der Rohstoffe". Da sie jedoch im § 10 der Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien, vom 31. Mai 1909 (RGBl. S. 471) und 20. Nov. 1911 (RGBl. S. 955) neben der Steingewinnung gesondert genannt sind, so erschien es zweckmäßig, um jeden Zweifel auszuschließen, sie auch in den neuen Bestimmungen für Ziegeleien besonders aufzuführen.

4. I, c enthält das Verbot, Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter zu allen Arten von Arbeiten in den Oefen einschließlich der Erdringöfen heranzuziehen. Der Betrieb dieser Erdringöfen (System Bock und dergl.), die im letzten Jahrzehnt eine gewisse Verbreitung gefunden haben, bringt die Abdichtung der abzubrennenden Steine mit einer ziemlich dicken Schicht von Sand, Ziegelmehl und dergl. mit sich, die beim nachfolgenden Entleeren des warmen Brennkanals zu einer erheblichen Staubentwicklung Anlaß gibt, welche die Gesundheit der Ausräumenden gefährdet.

Das in I, c weiter aufgenommene Beschäftigungsverbot bei der Beförderung von Kohlen in Schiebkarren auf die Oefen entspricht der unter I d vorgesehenen Einschränkung.

5. In I, d ist vorgesehen, daß Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter bei der Beförderung geformter Steine nur noch beschäftigt werden dürfen, soweit diese nicht durch Abtragen von Hand oder mittels Tragbretteren oder in Rollwagen, die auf einem festverlegten, wagerechten Gleise oder auf einer Hängebahn laufen, erfolgt. Hierdurch soll den vielfach beobachteten Mißständen bei der Beförderung von Steinen in Schiebkarren und ähnlichen Transportmitteln vorgebeugt werden, die durch den häufigen Mangel einer wirklich harten, ebenen Fahrbahn verursacht wurden.

6. In Abschnitt II ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die zuständigen Behörden (Kreisamt, in Gemeinden mit Städteordnung, Bürgermeisterei oder staatliche Polizeiverwaltung) befugt bleiben, im Weg der Verfügung gemäß § 120 d, § 120 f der GO. für einzelne Anlagen weitergehende Vorschriften, als die neuen Bestimmungen enthalten, zu treffen.

7. Durch die in Abschnitt III angeordnete Verpflichtung zum Aushang eines Abdrucks der Bekanntmachung wird die dem Arbeitgeber nach § 138 a Abs. 2 im Zusammenhang mit § 154 Abs. 2 der GO. obliegende Verpflichtung nicht berührt. Werden also in Ziegeleien mit in der Regel mindestens 5 Arbeitern, Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt, so sind neben dem Abdruck der Bestimmungen vom 8. Dezember 1913 der im § 217 der Ausführungsverordnung zur GO. vorgeschriebene Auszug aus den allgemeinen Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter (Anlage XI), und, sofern jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, außerdem das ebenda erwähnte Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter (Anlage XII) auszuhängen.

Gießen, den 5. Januar 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Die Beaufsichtigung der Bäcker und Brotshändler im Großherzogtum Hessen.

An das Großh. Polizeiamt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Mit Ermächtigung des Großh. Ministeriums des Innern beauftragen wir Sie, bei Handhabung der Mindergewichtstabelle die Unterscheidung zwischen gemischtem Brot, Weißbrot und Schwarzbrot, wie solche in unserem Amtsblatt Nr. 11 vom 3. Okt. 1906 vorgesehen war, fallen zu lassen und für die Folge nur zwischen frischem (d. h. bis zu 24 Stunden altem) und trockenem (d. h. über 24 Stunden altem) Brot zu unterscheiden.

Im allgemeinen ist bei frischem Brot ein Mindergewicht von 25 Gramm für je 1 Kilo und bei trockenem Brot ein Mindergewicht von 50 Gramm für je 1 Kilo nicht zu beanstanden.

Da größere Brote weniger stark austrocknen als kleinere, so soll bei Brot, das über 2 Kilo schwer ist, nur ein Mindergewicht von 20 Gramm für jedes Kilo bei frischem und von 40 Gramm für jedes Kilo bei trockenem Brot zugelassen werden.

Wird von einem Bäcker oder Brotshändler eine Brotware, deren Gewichtsgröße herkömmlich oder polizeilich festgestellt ist, verkauft, obschon der Verkäufer weiß, daß es das erforderliche Gewicht nicht hat, so wird im Falle des Verschweigens des Mindergewichts das kaufende Publikum vom Verkäufer getäuscht und am Vermögen geschädigt. Der Verkäufer macht sich eines Vergehens nach § 263 Strafgesetzbuchs schuldig. Aber auch schon im Feilbieten einer Brotware, deren Mindergewicht dem Verkäufer bekannt ist, kann unter Umständen der Versuch einer auf Täuschung und Beschädigung des Vermögens des kaufenden Publikums gerichteten Handlung des Verkäufers zu finden sein (§§ 43, 263 Strafgesetzbuch).

Wird demnach bei Brot desselben Bäckers regelmäßig ein Mindergewicht festgestellt und zwar nicht nur bei einem kleinen Teil des Brotes, sondern bei dem ganzen Vorrat, so wird der Verdacht der Absicht nicht von der Hand zu weisen sein, sondern ein Einschreiten sich empfehlen.

Insoweit die von Ihnen erlassenen Lokalreglements obiger Gewichtstabelle entgegensprechen, sehen wir dem entsprechenden Bericht behufs Abänderung derselben entgegen (siehe unser Ausschreiben vom 22. Juli 1909).

Gießen, den 7. Januar 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Welcker.

Bekanntmachung.

Herr Dr. Hoffmann aus Friedberg wird in folgenden Orten des Kreises Gießen Vorträge über Obst- und Gartenbau, verbunden mit praktischen Unterweisungen, halten, wozu die Mitglieder

des Vereins, sowie sonstige Freunde des Obst- und Gartenbaues hiermit eingeladen werden.

Sonntag, den 11. Januar, in Utphe 3 Uhr nachmittags,
Samstag, den 17. Januar, in Burkhardsfelden 7½ Uhr abends,
Samstag, den 24. Januar, in Grünberg 8 Uhr abends,
Sonntag, den 25. Januar, in Stockhausen 3 Uhr nachmittags,
Samstag, den 31. Januar, in Hungen 8 Uhr abends.

In Utphe, Burkhardsfelden, Grünberg und Hungen findet jeweils Gratisverlosung für die anwesenden Mitglieder statt und zwar:

in Utphe für die Mitglieder der Ortsgruppen Bellersheim, Obbornhofen und Utphe;
in Burkhardsfelden für die Mitglieder der Ortsgruppen Burkhardsfelden, Lindenstruth, Hattenrod, Harbach und Saasen;
in Grünberg für die Mitglieder der Ortsgruppen Gödelnrod, Grünberg, Queckborn, Lauter, Stockhausen;
in Hungen für die Mitglieder der Ortsgruppen Villingen, Inheiden und Hungen.

Nähere Mitteilungen gehen den Herren Bürgermeistern und Vorsitzenden oder Obmännern durch den Vorsitzenden des Kreis-Obst- und Gartenbauvereins zu.

Gießen, den 6. Januar 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Ausführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die nachstehende Verfügung Großh. Ministeriums des Innern bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Großh. Bürgermeister wollen sich hiernach bemessen.

Gießen, den 3. Januar 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Demmerde.

Nach § 7 Abs. 2 der Bekanntmachung, die Ausführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung betreffend, vom 30. Mai 1913 (Reg.-Bl. S. 131) ist auf Antrag Beteiligter diesen von der Gemeindebehörde ein Auszug aus dem Umlagekataster gegen eine von dem Ministerium des Innern festzusetzende Gebühr zuzustellen.

Wir bestimmen hiermit, daß diese Gebühr für Auszüge aus dem Umlagekataster beträgt

a) für einen Auszug bis zu 5 Parzellen 30 Pfg.
b) für einen Auszug von 6—10 Parzellen 35 Pfg.
c) für einen Auszug von 11—15 Parzellen 40 Pfg.
d) für einen Auszug von 16—20 Parzellen 45 Pfg.
e) für einen Auszug von 20—25 Parzellen 50 Pfg.
usw. für je weitere 5 Parzellen weitere 5 Pfg.

Die allgemeinen Bestimmungen der Bekanntmachung, die Vergütungen für vorwiegend im Interesse Privater erfolgende Amtsgeschäfte der Bürgermeister der Landgemeinden betreffend, vom 13. November 1913 (Reg.-Bl. S. 310) finden auf die vorerwähnte Gebühr sinngemäße Anwendung.

Wir empfehlen Ihnen, entsprechende Bekanntmachung in den Kreisblättern zu erlassen.

J. V.: Schliephake.

Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Gießen.

Dem Landespferdezuchtverein im Großherzogtum Hessen zu Darmstadt ist in Verbindung mit den im Frühjahr und Herbst 1914 dortselbst stattfindenden Pferde- und Fohlenmärkten eine Verlosung von je 30 000 Losen à 1 Mark und der Vertrieb der Lose im Großherzogtum gestattet worden. Es werden verlost: Pferde, Fohlen, Wagen, Pferdegeschirre, landwirtschaftliche Geräte und sonstige Gegenstände. Die Ziehung hat am 20. Mai und 21. Oktober 1914 stattzufinden.

In einem Gehöft in Wetterfeld (Kreis Schotten) ist die Schweineseuche ausgebrochen.

Bekanntmachung

über die Abgabe der Vermögenserklärungen für die Veranlagung des Wehrbeitrags.

Nach § 36 des Wehrbeitragsgesetzes vom 3. Juli 1913 ist jeder, der ein Vermögen von mehr als 20 000 Mark, oder jeder, der bei mehr als 4000 Mark Einkommen mehr als 10 000 Mark Vermögen hat, zur Abgabe einer Vermögenserklärung verpflichtet. Alle danach Verpflichteten werden hiermit aufgefordert, innerhalb der Frist vom 15. bis 28. Januar 1914 die gesetzlich vorgeschriebene Vermögenserklärung bei den Finanzämtern abzugeben. Zu diesen Erklärungen sind die vorgeschriebenen, von dem Finanzamt zu beziehenden Vordrucke zu verwenden. Die Einsendung der Erklärung durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mit Einschreibebrief.

Sofern in der Vermögenserklärung nur Angaben zu wiederholen wären, die in einer für das laufende oder für das kommende Steuerjahr in Landessteuersachen abgegebenen Vermögensanzeige gemacht worden sind, genügt es, wenn hierauf mit der ausdrücklichen Erklärung Bezug genommen wird, daß die dort gemachten Angaben dem Vermögensstand am 31. Dezember 1913 entsprechen.

Der Beitragspflichtige kann zur Abgabe der Vermögenserklärung mit Geldstrafen bis zu 500 Mark angehalten werden. Weiter kann ihm, wenn er die ihm obliegende Vermögenserklärung nicht innerhalb obiger Frist abgibt, ein Zuschlag von 5—10 vom Hundert des geschuldeten Wehrbeitrags auferlegt werden.

Wer als Beitragspflichtiger oder als Vertreter eines Beitragspflichtigen der Veranlagungsbehörde wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die geeignet sind, eine Verkürzung des Wehrbeitrags herbeizuführen, wird mit einer Geldstrafe bis zum 3fachen Betrage des geforderten Wehrbeitrags bestraft. Neben der Geldstrafe kann unter Umständen auf Gefängnis bis zu 6 Monaten erkannt werden.

Gibt ein Beitragspflichtiger bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag Vermögen oder Einkommen an, das bisher der Besteuerung durch einen Bundesstaat oder eine Gemeinde entzogen worden ist, so bleibt er von der landesgesetzlichen Strafe und der Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer für frühere und für das laufende Jahr frei. Freiwillige Wehrbeiträge werden von den Bezirkskassen und der Hauptstaatskasse entgegengenommen.

Der einmalige Wehrbeitrag ist zu ⅓ mit der Zustellung des Veranlagungsbescheids fällig und binnen 3 Monaten zu entrichten. Das zweite Drittel ist bis zum 15. Februar 1915, das letzte Drittel bis zum 15. Februar 1916 zu entrichten. Den Beitragspflichtigen steht es frei, die späteren Teilbeträge im voraus zu zahlen. Erfolgt die Zahlung mindestens 3 Monate vor dem gesetzlichen Zahlungstage, so ist der Beitragspflichtige berechtigt, 4 vom Hundert Jahreszinsen vom Tage der Einzahlung bis zum gesetzlichen Zahlungstage in Abzug zu bringen.

Gießen, Butzbach, Grünberg und Hungen, 2. Januar 1914.

Die Vorsitzenden
der Veranlagungskommissionen für die Finanzämter

Gießen,	Butzbach,	Grünberg,	Hungen
Steinhäuser.	Flath.	Wenzel.	May.

Bekanntmachung.

Bei hiesigem Amtsgericht sind für das Geschäftsjahr 1914 nachfolgende Dienst- und Sprechstunden für das rechtsuchende Publikum festgesetzt:

Die Amtstage für den Verkehr des Publikums mit dem Richter für die Einwohner der Stadt Gießen Dienstags, für die Einwohner der Landorte Mittwochs, außerdem die ordentlichen Gerichtstage in Gemäßheit des § 500 der Zivilprozeßordnung.

Die Gerichtsschreiberei ist für Rechtsuchende täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von vormittags 10 bis 12 Uhr geöffnet.

I. Die Dienststunden des Großh. Grundbuchamts — Land — sind festgesetzt wie folgt:

Jeden Dienstag vormittags von 8 bis 12 Uhr für die Orte: Allendorf a. d. Lahn, Alten-Buseck, Beuern, Climbach, Leihgestern, Mainzlar, Wieseck, Lang-Göns, Treis a. d. Lda., Oppenrod, Taubringen, Heibertshausen, Allendorf a. d. Lda.

Jeden Mittwoch vormittags von 8 bis 12 Uhr für die Orte: Albach, Hausen, Großen-Linden, Klein-Linden, Steinbach, Staufenberg—Friedelhausen, Rüttershausen mit Kirchberg, Watzenborn-Steinberg, Garbenteich.

Jeden Donnerstag vormittags von 8 bis 12 Uhr für die Orte: Annerod, Berstadt mit Winnerod, Reiskirchen, Rödgen, Trohe, Burkhardsfelden, Großen-Busek.

II. Die Dienststunden des Großh. Grundbuchamts Gießen — Stadt — jeden Dienstag, Mittwoch und Freitag vormittags von 9 bis 12 Uhr für die Stadt Gießen und Schiffenberg.

Jeden Mittwoch vormittags von 9 bis 12 Uhr für die Stadt Grüningen.

In dringenden Fällen können Anträge und Erklärungen jeder Art auch außerhalb der festgesetzten Dienststunden entgegen genommen werden.

Gießen, den 3. Januar 1914.

Großherzogliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Eberstadt; hier Gemarkungsgrenzregulierung mit Holzheim.

In der Zeit vom 14. bis einschließlich 20. Januar k. J. liegt täglich auf dem Bureau der Großh. Bürgermeisterei zu Eberstadt das Pachtentschädigungsverzeichnis über die durch die Gemarkungsgrenzregulierung mit Holzheim betroffenen Grundstücke

zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meidung des Ausschlusses innerhalb der obenangegebenen Offenlegungsfrist bei Großh. Bürgermeisterei Eberstadt schriftlich einzureichen und zu begründen.

Friedberg, den 31. Dezember 1913.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Dr. Jann, Kreisamtmann.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Leihgestern; hier den Zuteilungsplan.

Mit Entschließung vom 24. Dezember 1913 hat Großh. Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, den Zuteilungsplan der Gemarkung Leihgestern auf Grund von Artikel 36 des Feldbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1906 für vollziehbar erklärt.

Ich bestimme nunmehr als Zeitpunkt der Ausführung (Eigentumsübergang) den 15. Januar 1914 und überweise mit Wirkung von diesem Tage den Beteiligten die neuen Grundstücke.

Die Ueberweisung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Meliorationen können auf den neuen Grundstücken auch fernerhin vorgenommen werden.
2. Die beteiligten Grundeigentümer müssen sich eine Veränderung der Zuteilung gefallen lassen, die infolge der Ausführung von Meliorationen, der Anlage von Wegen, Gräben oder aus sonstigen Gründen innerhalb der Zeit der Ausführung dieser Arbeiten notwendig werden.

Ein hierdurch bedingter Ab- und Zugang von Gelände wird dem neuen Eigentümer nach dem Bonitätswert vergütet bezw. zugeschrieben.

Zugleich gebe ich hiermit den Beschluß der Vollzugskommission vom 29. Dezember bezüglich der Nutzung der Privatwaldparzellen bekannt:

Die Besitzer der Privatwaldparzellen, deren Eigentum mit obigem Termin auf andere Beteiligte übergeht, dürfen die Holzbestände noch bis zum 1. März 1915 abholzen. Nach diesem Termin werden die etwa noch vorhandenen Waldbestände unter Zuziehung eines Forsttechnikers dem Bestandswert nach festgestellt und die Bewertung bekannt gegeben.

Friedberg, den 29. Dezember 1913.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Großh. Kreisamtmann.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung in der Gemarkung Queckborn.

In der Zeit vom 13. bis einschließlich 20. Januar l. J. liegt werktags auf Großh. Bürgermeisterei Queckborn

das Verzeichnis der Pachtentschädigungen für die Zeit 1908 bis einschließlich 1913 aus Anlaß der Geländestellung zum Bahnbau und Nebenanlagen

zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meidung des Ausschlusses während der Offenlegungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Queckborn schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 1. Januar 1914.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Großh. Kreisamtmann.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche.

Gemäß Ziffer 1, Abs. 4 der Bekanntmachung vom 4. Dez. 1912 (Kreisblatt Nr. 95) bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß als verseucht zu gelten haben:

Die Regierungsbezirke Königsberg, Allenstein, Danzig, Marienwerder, der Stadtkreis Berlin, die Regierungsbezirke Potsdam, Frankfurt a. d. Oder, Köslin, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Aurich, Cassel, Düsseldorf, Aachen, Mittelfranken, Schwaben, Bautzen, Dresden, Leipzig, Zwickau, Schwarzwaldkreis, Donaukreis, Konstanz, Freiburg, Mannheim, Kreis Friedberg, Kreis Offenbach, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Reuß ä. L., Reuß j. L., Unterelsaß, Oberelsaß und Lothringen.

Gießen, den 8. Januar 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Demmerde.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des § 25 Absatz 2 der Bekanntmachung, Anweisung zur Ausführung des Gesetzes über das Faselwesen vom 30. Januar 1902, wird nachstehend das Ergebnis der diesjährigen Hauptkörung der Faseltiere im Körbezirk Gießen veröffentlicht.

Gießen, den 23. Dezember 1913.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

Bemerkungen.

I. Allgemeiner Teil.

Das Resultat der Körungen ist im allgemeinen ein befriedigendes. Wenn auch in einzelnen Fällen zu Tadeln Veranlassung gegeben war, war doch im allgemeinen sowohl inbezug auf die Qualität des vorhandenen Materials als auch inbezug auf dessen Haltung und Pflege der Befund gut, teilweise sogar sehr gut. Zweifellos ist dies zum guten Teil auf die Bestrebung zurückzuführen, nur solche Faseltiere aufzustellen, die einen Abstammungsnachweis besitzen, die also aus relativ konsolidierten Zuchten stammen.

Ein Fortschritt in der Haltung ist darin zu sehen, daß wieder weitere Gemeinden sich zur Einrichtung von Gemeindefaselställen entschlossen haben, in denen die Tiere in eigener Wartung und Pflege gehalten werden. Dieser Zustand ist zwar im Körgesetz als der Normalzustand bezeichnet. Es sind aber immer noch recht viele Gemeinden, besonders auch noch solche, für die die Faselställe geradezu notwendig sind, im Rückstand. 21 Gemeinden haben Faselställe eingerichtet. In diesen Gemeinden ist die Haltung der Tiere durchweg am besten. Besonders die Ziegenböcke, deren Haltung sonst am schlechtesten zu sein pflegt, sind in den Bullenställen weitaus besser gehalten, auch die Eber werden am besten im Gemeindefaselstall untergebracht. Das alte Vorurteil, daß man den Eber nicht im Faselstall bei Hafer, Dickwurz (roh und kalt gefüttert) und klarem Wasser halten kann, widerlegen glänzend die Gemeinden Lich und Eberstadt, wo die Eber bei dieser Fütterung im Gemeindefaselstall gehalten werden und vorzüglich gedeihen.

Als fehlerhaft bei der Bullenhaltung ist es zu bezeichnen, daß die Tiere häufig viel zu frühe angeschafft werden. Es ist eine durchaus nicht zutreffende Annahme, der man vielfach begegnet, daß der Bulle, wenn er selbst zu schwer wird, zu schwere Kälber produziere und zu Schwergeburten Veranlassung gebe. Ferner werden die Bullen, sobald sie ausgewachsen sind, häufig abgeschafft, weil sie dann nicht mehr viel an Körpergewicht zunehmen und das aufgewendete Futter deshalb nicht mehr so nutzbringend verwendet wird. Schließlich wird vielfach daraus, daß das Faseltier, wenn es älter ist, langsamer deckt, der Schluß gezogen, daß seine Fruchtbarkeit nachgelassen habe. Alle diese Annahmen sind unzutreffend. Ein gutes Faseltier sollte solange als möglich zur Zucht verwendet werden. Seine Verwendung sollte nur durch Krankheit, tatsächliche Unfruchtbarkeit oder dann ein Ende finden, wenn bei weiterem Gebrauche Inzucht getrieben würde.

Die Sorgfalt beim Ankauf der Faseltiere ist gestiegen; ein Beweis für das zunehmende bessere Verständnis der Landwirte für die Aufgaben der Zucht.

Zahl der Faseltiere. Im Kreis Gießen werden im ganzen in 80 Gemeinden gehalten: 190 Bullen, 83 Eber und 114 Ziegenböcke.

Wert der Faseltiere. Die Bullen haben einen Wert, der zwischen 500 und 1000 Mark schwankt. Einzelne aus der Schweiz eingeführte Original-Simmentaler Bullen haben einen noch größeren Wert.

Der Wert der Eber beträgt durchschnittlich 150—200 Mark, der der Ziegenböcke 50—80 Mark.

Unter Zugrundelegung von Durchschnittswerten repräsentieren die Bullen einen Gesamtwert von 123 500 Mark (650 Mark durchschnittlich), Eber einen Gesamtwert von 12 450 Mark (150 Mark pro Tier), Ziegenböcke einen Gesamtwert von von 5700 Mark (50 Mark pro Tier). Der Gesamtwert der Faseltiere beträgt demnach 141 650 Mark.

Haltung. In 21 Gemeinden sind Gemeinde-Faselställe vorhanden. In den anderen Gemeinden ist die Haltung zumeist an Faselhalter vergeben. Die Entschädigungen, die diese erhalten, sind vielfach zu niedrig. Ein Ziegenbock kann nicht für weniger als 80—90 Mark gehalten werden, ein Eber nicht unter 200 Mark und ein Bulle nicht unter 500 Mark.

Bezüglich der einzelnen Tiergattungen ist folgendes zu sagen:

I. Bullen.

In 48 Gemeinden werden nur Simmentaler Bullen gehalten, in 9 nur Vogelsberger, in 22 Gemeinden ist die doppelte Zuchtrichtung (Vogelsberger und Simmentaler) eingeführt. In einer Gemeinde (Winnerod) werden Bullen der Niederungsrassen gehalten (Friesen).

Im ganzen sind aufgestellt: 143 Simmentaler Bullen, 49 Vogelsberger Bullen.

Von den Simmentaler Bullen sind im Alter von 1—2 Jahren 39 Tiere, 2—3 Jahren 68 Tiere, 3—4 Jahren 28 Tiere, 4—5 Jahren 2 Tiere, 5—6 Jahren 1 Tier, über 6 Jahre 1 Tier.

Von den Vogelsbergern sind im Alter von 1—2 Jahren 15 Tiere, 2—3 Jahren 14 Tiere, 3—4 Jahren 16 Tiere, 4—5 Jahren 3 Tiere, 5—6 Jahren 1 Tier.

In 9 Gemeinden ist ein Bulle aufgestellt, in 46 Gemeinden sind je 2 Bullen aufgestellt, in 17 Gemeinden 3 Bullen und in 6 Gemeinden 4 Bullen, in 3 Gemeinden 5 Bullen.

Die Bewertung der Tiere ist aus folgender Tabelle zu ersehen: I sehr gut, II gut, III genügend, IV ungenügend, V schlecht.

1. Simmentaler.

Noten:	I	I-II	II	II-III	III	III-IV	IV	V
Körperbau	11	9	74	20	26	2	—	—
Gesundheitszustand	63	2	64	1	10	3	krank	
Nährzustand	27	2	95	6	10	—	—	—
Pflege	53	4	70	6	7	—	—	—

2. Vogelsberger.

Noten:	I	I-II	II	II-III	III	III-IV	IV	V
Körperbau	4	7	23	4	10	—	—	—
Gesundheitszustand	21	1	24	—	2	—	—	—
Nährzustand	12	1	32	2	1	—	—	—
Pflege	27	—	19	2	1	1	—	—

II. Eber.

Es werden gehalten 67 Tiere von der Rasse des Deutschen Edelschweins und 18 von der Rasse des veredelten Landschweines.